



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1986

Nummer 47

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
9220	22. 4. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA); Fassung für das Land Nordrhein-Westfalen (RSA-NW)	789

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 28 v. 28. 5. 1986	824

I.

9220

**Richtlinien
für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
(RSA)**

Fassung für das Land Nordrhein-Westfalen (RSA-NW)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
v. 22. 4. 1986 – III/A 5 – 14-17/2/III/C 3 – 73-13/2

Die vom Bundesminister für Verkehr herausgegebenen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 8/1980 bzw. Heft 21/1985 (Neufassung der Abschnitte 3.5 und 4.2 der RSA) sind für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen bzw. Ergänzungen anzuwenden.

Den RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 4. 1982 (n. v.) – VI/A 5 – 14-17/2/IV/A 3 – 73-13/2 –, mit dem die RSA, Ausgabe 1980, für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt worden ist, hebe ich auf.

I
Anwendung der Richtlinien

1 Zu Abschnitt 1.4 der Richtlinien

1.1 Bei Straßenbauarbeiten bestimmen in der Regel die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen sind. Die Straßenverkehrsbehörden sind mindestens zwei Wochen vor der Durchführung über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Um evtl. kostenaufwendige nachträgliche Anord-

nungen der Straßenverkehrsbehörden zu vermeiden, ist bei umfangreichen Eingriffen in den Verkehrsablauf dafür zu sorgen, daß die Unterrichtung der Straßenverkehrsbehörden möglichst vier Wochen vor Durchführung der Straßenbauarbeiten erfolgt.

Die Straßenverkehrsbehörden können, falls sie es für notwendig halten, andere Maßnahmen treffen.

1.2 Bei Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, aber nicht im Rahmen von Straßenbauarbeiten durchgeführt werden, bestimmen nur die Straßenverkehrsbehörden, welche Maßnahmen zu treffen sind.

2 Zu Abschnitt 1.5 der Richtlinien

2.1 Bei Straßenbauarbeiten stellt die Straßenverkehrsbehörde in der Regel den Verkehrszeichenplan auf. Sie kann den Plan auch von dem Bauunternehmer anfertigen lassen.

Verkehrszeichenpläne, die aufgrund der örtlichen Verhältnisse von den Regelplänen abweichen, sind ggf. in Zusammenarbeit mit den Straßenverkehrsbehörden, der Polizei und, wenn notwendig, mit den öffentlichen Verkehrsträgern aufzustellen.

2.2 Bei anderen Arbeiten (vgl. Nr. 1.2) ist der Verkehrszeichenplan vom Bauunternehmer oder sonstigen Unternehmer aufzustellen und der Straßenverkehrsbehörde zum Erlaß der verkehrsrechtlichen Anordnung vorzulegen. Die Straßenverkehrsbehörde hört vor ihrer Entscheidung den Straßenbaulastträger, die Polizei und, wenn notwendig, die öffentlichen Verkehrsträger. Ist gleichzeitig eine wegerechtliche Erlaubnis erforderlich, darf die Anordnung erst dann erlassen werden, wenn der Antragsteller die Erlaubnis des Straßenbaulastträgers vorweisen kann.

- 2.3 Von allen Anordnungen und von den Verkehrszeichenplänen erhalten die Straßenverkehrsbehörde, die Straßenbaubehörde, die Polizei und der Bauunternehmer je eine Ausfertigung.
- 2.4 Verlangen andere Vorschriften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) noch weitergehende Sicherungs- oder Schutzmaßnahmen, so sind diese zusätzlich zu treffen.
- 2.5 Ist wegen einer Arbeitsstelle die Umleitung des Verkehrs erforderlich, so ist ein Umleitungsplan aufzustellen.

Umleitungspläne müssen, bevor sie angeordnet werden, der Straßenverkehrsbehörde, der Straßenbaubehörde und der Polizei zur gutachtlichen Stellungnahme vorgelegen haben.

Soweit erforderlich, sind auch die öffentlichen Verkehrsträger zu hören.

Die Umleitungen sind förmlich festzulegen. Alle beteiligten Behörden und Dienststellen und der Bauunternehmer erhalten je eine Ausfertigung der Anordnung und des Umleitungsplans.

Bei Straßenbauarbeiten stellt in der Regel die Straßenbaubehörde den Umleitungsplan auf. Sie kann sich den Plan auch von dem Bauunternehmer anfertigen lassen. Die Straßenbaubehörde hat jedoch vorher zu prüfen, ob die Umleitungsstrecke auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher ist und ihre Leistungsfähigkeit ausreicht. Der Verkehr darf erst dann umgeleitet werden, wenn auf der Umleitungstrecke etwa notwendige Arbeiten durchgeführt sind.

Bei anderen Arbeiten ist der Umleitungsplan vom Bauunternehmer aufzustellen und der Straßenverkehrsbehörde zum Erlaß der verkehrsrechtlichen Anordnung vorzulegen. Wegen der vorherigen Prüfung der Umleitungstrecke sind die vorstehenden Ausführungen zu beachten.

Allgemein gilt, daß Verkehrsumleitungen rechtzeitig und verständlich anzukündigen und so früh wie möglich wieder aufzuheben sind. Verkehrsumleitungen, die sich nicht unwe sentlich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen in der örtlichen Presse rechtzeitig bekannt gemacht werden.

3 Zu Abschnitt 3.7 der Richtlinien

- 3.1 Bei Straßenbauarbeiten hat zunächst die Straßenbaubehörde darüber zu wachen, daß die Arbeitsstelle nach den genehmigten Plänen gekennzeichnet und abgesperrt ist. Stellt sie fest, daß die Beschilderung dem Verkehrsteilnehmer mehr Einschränkungen auferlegt als nach dem Stand der Arbeiten unbedingt erforderlich ist, so hat sie dafür zu sorgen, daß die Beschilderung umgehend geändert und der Verkehrszeichenplan angeglichen wird.

Änderungen, die aus dringenden verkehrlichen Gründen auf der Baustelle angeordnet werden, sind in den aufliegenden Plan einzutragen und vom Anordnenden zu unterzeichnen. Die beteiligten Behörden und Dienststellen sind hiervon umgehend zu unterrichten.

Außerhalb der Arbeitszeiten nicht erforderliche Anordnungen sind aufzuheben.

Die Straßenverkehrsbehörde kann nach Anhörung der Straßenbaubehörde und der Polizei bestehende Anordnungen aufheben, ändern, ergänzen oder erweitern. Die Änderungen sind schriftlich anzurufen.

- 3.2 Bei anderen Arbeiten hat in erster Linie die Straßenverkehrsbehörde darüber zu wachen, daß die Arbeitsstelle nach den genehmigten Plänen gekennzeichnet und abgesperrt ist.

Die Straßenbaubehörde ist im Rahmen der Verkehrsicherungspflicht zur Überwachung verpflichtet. Hält sie einzelne Maßnahmen für zweckmäßig oder unzureichend, hat sie bei der Straßenverkehrsbehörde entsprechende Verbesserungen anzuregen.

Hinsichtlich von Änderungen der Verkehrszeichenpläne gilt Nr. 3.1 Abs. 2 entsprechend.

- 3.3 Die Polizei ist ebenfalls gehalten, die planmäßige Kennzeichnung der Verkehrsregelung zu überwachen und die angeordneten Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. Werden Verstöße festgestellt und vom Bauunternehmer nicht sofort behoben, ist unverzüglich die Straßenverkehrsbehörde oder die Straßenbaubehörde zu benachrichtigen. Bei Gefahr im Verzuge gilt § 44 Abs. 2 Satz 2 StVO.

II

Änderungen bzw. Ergänzungen der Richtlinien in der Fassung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 7/1980 (Verkehrsblatt Heft 8/1980) und der Neufassung der Abschnitte 3.5 und 4.2 der Richtlinien gemäß Schreiben des BMV vom 13. 3. 1985
(Verkehrsblatt Heft 21/1985)

Zu 1.2, S. 2

Hinter der Aufzählung des 2. Absatzes ist folgender neuer Absatz einzufügen:

Die Baustellenbeschilderung darf nicht im Widerspruch zur stationären Beschilderung stehen. Die letztere ist erforderlichenfalls vorübergehend zu entfernen oder in geeigneter Weise außer Kraft zu setzen.

Zu 1.3, S. 2

Im letzten Satz sind die Worte „Eigentümer der Bahnanlagen“ zu streichen und durch das Wort „Bahnunternehmen“ zu ersetzen.

Zu 1.5, S. 3

In der Aufzählung ist hinter „b) Umfang der Arbeitsstelle“ zu ergänzen: (räumlich und zeitlich).

Zu 2.1, S. 4 u. 5

Im 1. Absatz sind Satz 2 (beginnend mit: Bei Arbeiten Dritter ...) und Satz 3 sowie die nachfolgenden Auszüge vom BGB ersatzlos zu streichen.

Auf S. 5 sind in der 1. Zeile die Worte „aus dieser Vorschrift“ zu streichen. Hinter dem Wort „Rechtssprechung“ ist anzufügen:

zu § 823 BGB.

Zu 3.1.1.1, S. 7

Im 3. Absatz sind die Worte „hohe Verkehrsgeschwindigkeit oder“ ersatzlos zu streichen.

Zu 3.1.1.3, S. 8

Hinter dem letzten Absatz ist anzufügen: In jedem Fall muß die Sicht auf die Verkehrszeichen gegeben sein.

Zu 3.1.1.3, S. 14

In der viertletzten Zeile ist das angegebene Maß von 4,10 m in 4,19 m zu ändern.

Zu 3.1.1.3, S. 19

Der 2. Absatz erhält folgende neue Fassung:

In Bereichen mit räumlich begrenzten Verhältnissen können entsprechend verkleinerte Überleitungs- und Lenkungstafeln aufgestellt werden. Als Mindestabmessungen gelten H × B = 1500 mm × 1000 mm.

Am Schluß ist anzufügen:

Für einen Übergangszeitraum sind vorhandene Tafeln mit abweichenden Abmessungen zugelassen.

Zu 3.1.2.0, S. 19

Der 2. Satz erhält folgende neue Fassung:

Es sind deshalb für vorübergehende Fahrbahnmarkierungen möglichst retroreflektierende Markierungsstoffe zu verwenden.

Am Schluß wird angefügt:

Dies gilt nicht für gelbe Markierungen am Fahrbahnrand.

Zu 3.1.2.0, S. 20

Hinter den letzten Satz auf S. 20 wird folgender neue Satz angefügt:

Dies gilt nicht für die Fahrstreifenbegrenzung zum entgegengesetzten Verkehr (vgl. 4.1.6.4).

Zu 3.1.2.2, S. 21

Im 2. Absatz erhält der 2. Satz folgende neue Fassung:

Im Überleitungsbereich auf Richtungsfahrbahnen ist als Fahrbahnbegrenzung ein Markierungsknopf pro lfdm aufzubringen.

Der nächste Satz wird wie folgt abgeändert: Diese Markierung darf ...

Am Schluß des Absatzes wird folgender neue Satz angefügt:

Im weiteren Verlauf der Baustelle genügt ein Knopfabstand von 5 m, sofern hier nicht gelbe Farbmarkierung aufgebracht wird.

Zu 3.1.2.3, S. 21

Am Schluß wird folgender neue Satz angefügt:

Die Pfeile sind im Abstand von höchstens 500 m zu wiederholen.

Zu 3.1.2.4, S. 21

Die Worte „Bedingungen für die Freigabe für Bundesfernstraßen“ sind durch das Wort „Freigabebedingungen“ zu ersetzen.

Die Fußnote 2) ist zu streichen.

Zu 3.1.2.5, S. 22

Am Schluß wird angefügt:

Dies gilt nicht für Pfeilmarkierungen (Z. 297 StVO).

Zu 3.2.2.0, S. 23

Der 1. Absatz oben auf S. 23 erhält folgende neue Fassung:

Die Sichtflächen von Absperrschanzen und Absperrbaken müssen vollretroreflektierend ausgebildet sein. Hierfür sind zugelassene Folien zu verwenden. Für die roten bzw. orangefarbenen Teile von fahrbaren Absperrtafeln, Leitkegeln und Warnfahnen sind fluoreszierende Farben (Tagesleuchtfarben) zu verwenden (DIN 30710).

Zu 3.2.2.1, S. 23

Hinter den 1. Satz unter der Abbildung wird folgender neuer Satz angehängt:

Richtungstafeln kommen nur bei Vollsperrung zur Anwendung (vgl. RPL NW III/6 und NW IV/6).

Zu 3.2.2.4, S. 24

Die Angaben für die Beschaffenheit der Leitkegel sind wie folgt zu ergänzen:

rote Ringe: Leuchthellrot DIN 6171, Teil 1 Tagesleuchtfarbe (RAL 3026)	weiße Ringe: Verkehrsweiß DIN 6171, Teil 1 (RAL 9016) oder weiß, retroreflektierend DIN 6171, Teil 1
--	--

Zu 3.2.2.5, S. 24

Die Angabe für die Farbe der Warnfahnen ist zu ändern von „rot-orange“ in „Leuchtorange (RAL 2005)“. Die Angabe „RAL 3026“ ist zu streichen.

Zu 3.2.3, S. 26

Im obersten Absatz sind die Worte „ausgenommen sind sogenannte Aufbaulichter“ zu streichen.

Zu 3.4.0, S. 29

Bei der Aufzählung unter a) ist folgender Satz anzufügen:

In Bereichen mit Fußgängerverkehr müssen die Maßnahmen nach Art und Umfang auch Blinden einen ausreichenden Schutz gewähren.

Zu 3.5, S. 33 ff

Der gesamte Abschnitt 3.5 in der Fassung des Allgem. Rundschreibens Straßenbau Nr. 7/1980 des BMV (Verkehrsblatt Heft 8/1980) ist aufgehoben und wird durch die Neufassung dieses Abschnitts gemäß Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 13. 3. 1985 (Verkehrsblatt Heft 21/1985) ersetzt. Bei dem neugefaßten Abschnitt 3.5 sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zu beachten:

Zu 3.52

In der 2. Zeile sind die Worte „neben dem Verkehrsraum“ durch die Worte „in der Nähe des Verkehrsraums“

zu ersetzen. Als Fußnote wird dazu folgende Erläuterung gegeben:

Der Ausdruck „in der Nähe des Verkehrsraums“ bedeutet, daß die Gefahr des unbeabsichtigten Übertretens der Längsabsperrung zum Verkehrsraum gegeben ist.

Zu 3.5.3.1

Das Wort „Vorderfläche“ ist durch das Wort „Sichtfläche“ zu ersetzen.

Hinter dem Abschnitt wird folgender neuer Abschnitt mit der Abbildung 2e angefügt:

3.5.3.1 a) Vorwarneinrichtung für beengte Verhältnisse

Ist die Aufstellung der Vorwarntafel gemäß Abb. 2a aus Platzgründen (fehlender Standstreifen, beengte Verhältnisse z. B. auf Brücken) nicht möglich, können ersatzweise Vorwarneinrichtungen gem. Abb. 2e verwendet werden.

Diese Tafel kann bei eingeschränkten Sichtverhältnissen auch als weitere Vorwarneinrichtung gemäß 4.2.2.3 c eingesetzt werden.

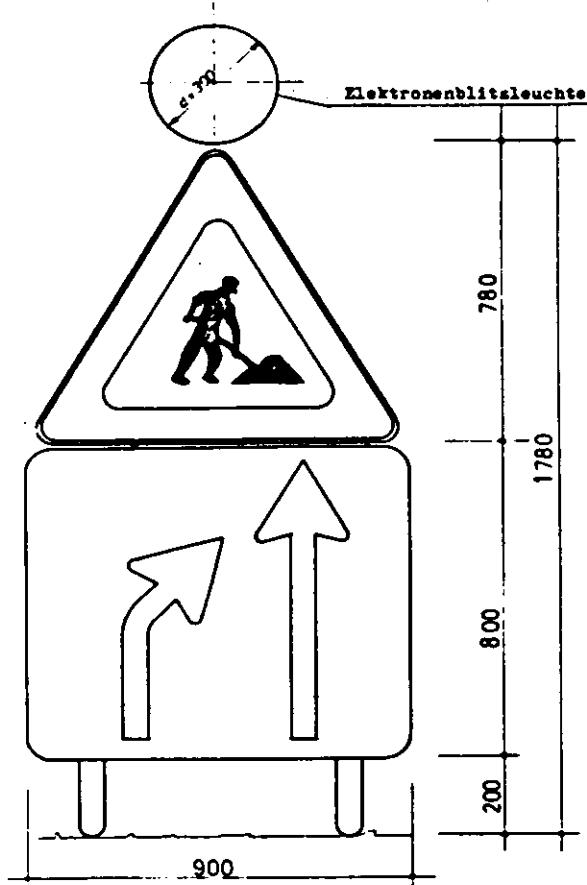


Abb. 2e

Zu 3.5.3.2

Die Farbangabe „rotorange“ ist zu ändern in „rot“. In derselben Zeile ist hinten anzufügen: „gem. DIN 30710“. In der nächsten Zeile mit der Farbangabe weiß ist hinten anzufügen: „gem. DIN 6171“.

Zu Abb. 2d

Folgende Anmerkung ist anzubringen:

Zeichen 223 StVO ist auf einbahnigen Straßen mit nur einem verbleibenden Fahrstreifen nicht zulässig.

Zu 3.5.3.3

Vor dem ersten Absatz ist folgender Satz einzufügen:

Im Regelfall erfolgt die Absicherung durch Arbeitsfahrzeuge mit Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710.

Zu 3.5.3.5

Der gesamte Text dieser Ziffer ist zu streichen und durch den Hinweis „s. Ziffer 4.2.2.3“ zu ersetzen.

Zu 4.1.2, S. 40

In Tabelle 2 ist die letzte Rubrik (L größer als 15 km) zu streichen. Zur Erläuterung ist folgende Anmerkung aufzunehmen:

Nach den Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauarbeiten an den Betriebsstrecken der Bundesautobahnen kommen Baustellen von mehr als 15 km Länge nicht in Betracht.

Zu 4.1.4.1, S. 41

Am Schluß der Ziffer wird folgender neuer Absatz eingefügt:

Liegen im Arbeitsstellenbereich Einfahrten, so ist bereits im Bereich der Einfahrten auf die im Arbeitsstellenbereich geltenden Einschränkungen und Verbote hinzuweisen. Bei Verkehrsführung mit Überleitung auf die Gegenfahrbahn ist auf Ausfahrten, die im Bereich der Arbeitsstelle liegen, vor der Überleitung in geeigneter Weise hinzuweisen.

Zu Tabelle 5, S. 47**Zu der Tabelle ist folgende Anmerkung nachzutragen:**

Von den vorgegebenen Werten für die zulässige Höchstgeschwindigkeit kann abgewichen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern bzw. gestatten (vgl. 4.1.6.3, S. 52).

Zu Tabelle 6, S. 48**Zu der Tabelle ist folgende Anmerkung nachzutragen:**

Anmerkung zu Tabelle 5 gilt auch hier, jedoch keine Erhöhung des im Zeichen 274 StVO angegebenen Wertes über 60 km/h hinaus für den Überleitungsbereich.

Zu Tabelle 8, S. 51

In der zweitletzten Zeile der Tabelle ist das Zeichen 282 StVO zu streichen und wie folgt zu erläutern:

Zeichen 282 entfällt gem. § 41 StVO Abs. 2, Nr. 7 vor Zeichen 278–282.

Zu 4.1.6.3, S. 52

Im 2. Absatz, 1. Zeile, ist das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

Zu 4.2, S. 63 ff

Der gesamte Abschnitt 4.2 in der Fassung des Allgem. Rundschreibens Straßenbau Nr. 7/1980 (VKBl. Heft 8/1980) ist ungültig und wird durch die Neufassung dieses Abschnitts gem. Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 13. 3. 1985 (VKBl. Heft 21/1985) ersetzt. Bei dem neugefaßten Abschnitt 4.2 sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zu beachten:

Zu 4.2.0

Die beiden letzten Absätze, beginnend mit: „Vermessungsarbeiten sollen auf Straßen in der Regel während der Tagesstunden ...“, sind zu streichen. Folgender neuer Text ist als neuer Absatz aufzunehmen:

Bewegliche Arbeitsstellen sind wegen der ständigen Änderung der Sichtweiten insbesondere auf Außerortsstraßen hinsichtlich der Absicherung problematisch. Aus diesem Grunde sind sie auf unvermeidliche Sonderfälle zu beschränken. Die anstehenden Arbeitsgänge sind ggf. nach Möglichkeit zusammenzufassen und abschnittsweise stationär abzusichern.

Zu 4.2.1

Der gesamte Text dieser Ziffer ist zu streichen und durch folgenden Hinweis zu ersetzen:

Für Vermessungsarbeiten gilt der Gem. RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Innenministers NW vom 3. 8. 1981 „Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen“ (SMBI. 9220).

Zu 4.2.2.0

Der 1. Absatz erhält folgende neue Fassung:

Auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften erfolgen die Arbeiten

an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel unter Inanspruchnahme der Sonderrechte nach § 35 StVO (vgl. Abschn. 3.5.1) ohne feste Absperrung und Beschilderung. Für Richtungsfahrbahnen gilt folgendes:

Auf Richtungsfahrbahnen außerhalb geschlossener Ortschaften erfolgt die Sicherung der Arbeitsstellen von kürzerer Dauer nach Maßgabe der Regelpläne NW V. Hierbei wird nach stationären und beweglichen Arbeitsstellen unterschieden. Grundsätzlich ist der Sicherung mittels stationärer Beschilderung der Vorzug zu geben. Fahrbare Vorwarntafeln werden hauptsächlich zur Sicherung beweglicher Arbeitsstellen eingesetzt. Bei stationären Arbeitsstellen dürfen sie nur dann eingesetzt werden, wenn diese nur stundenweise betrieben werden.

Auf Richtungsfahrbahnen innerhalb geschlossener Ortschaften erfolgt die Sicherung der Arbeitsstellen von kürzerer Dauer je nach örtlichen Gegebenheiten entweder unter Inanspruchnahme der Sonderrechte nach § 35 StVO oder nach den Regelplänen NW V.

Im 2. Absatz wird der 1. Satz wie folgt geändert:

Erscheint bei der Durchführung von Arbeiten von kürzerer Dauer unter Inanspruchnahme der Sonderrechte bzw. bei Anwendung der entsprechenden Regelpläne die Sicherheit an der Arbeitsstelle ...

Im letzten Absatz, 1. Zeile, ist das Wort „und“ durch das Wort „bzw.“ zu ersetzen.

Zu 4.2.2.1

Am Schluß der Ziffer wird folgender neuer Absatz angefügt:

Anstelle der lebenden Warnposten können auch andere Warneinrichtungen eingesetzt werden (mechanische Warnwinker o. ä. nach Muster der Landschaftsverbände).

Zu 4.2.2.2

Der gesamte Text dieser Ziffer ist zu streichen und durch folgenden Hinweis zu ersetzen:

Es gilt der v. g. Gem. RdErl. v. 3. 8. 1981.

Zu 4.2.2.3

Die Buchstaben a) und b) erhalten folgende neue Fassung:

a) Fahrbare Absperrtafeln

Zur Sicherung von Arbeitsstellen von kürzerer Dauer auf Richtungsfahrbahnen außerhalb geschlossener Ortschaften sind bei Arbeiten auf der Fahrbahn grundsätzlich fahrbare Absperrtafeln einzusetzen.

Dabei ist die separate Aufstellung der Absperrtafel ohne Zugfahrzeug die Regel. Nur wenn es sich um eine bewegliche Arbeitsstelle handelt, bei der sich das Arbeitsfahrzeug kontinuierlich fortbewegt oder jeweils nur kurze Verweilzeiten einhält, kann die fahrbare Absperrtafel von einem Zugfahrzeug, das kein Arbeitsfahrzeug ist, geschleppt werden.

Zwischen Absperrtafel und Arbeitsstelle sind folgende Mindestabstände vorzusehen:

Absperrtafel mit Zugfahrzeug: 50 m

Absperrtafel ohne Zugfahrzeug: 100 m

In den Kurven der Knotenrampen dürfen diese Abstände entsprechend den örtlichen Gegebenheiten unterschritten werden.

Bei Arbeiten auf dem Standstreifen sollen fahrbare Absperrtafeln nicht eingesetzt werden, sondern Arbeitsfahrzeuge mit Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710.

b) Fahrbare Vorwarntafeln

Fahrbare Vorwarntafeln sind nur auf Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen außerhalb geschlossener Ortschaften erforderlich. Sie sind i. d. R. zusätzlich zur fahrbaren Absperrtafel bei solchen Arbeitsstellen einzusetzen, bei denen ein oder mehrere Fahrstreifen gesperrt werden müssen. Auch diese Tafeln sind aus Sicherheitsgründen bei stationären Arbeitsstellen separat (ohne Zugfahrzeug) aufzustellen. Die fahrbare Vorwarntafel soll einen Abstand von 700 m (variabel zwischen ca. 600 m bis ca. 1200 m) zur fahrbaren Absperrtafel haben. Sie wird in der Regel nur einseitig rechts auf dem befestigten oder unbefestigten Seitenstreifen eingesetzt und zwar unabhängig davon, welcher Fahrstreifen

gesperrt wird. Dies gilt nicht für die Vorwarneinrichtung gem. Abb. 2e, die grundsätzlich auf der Fahrbahnseite aufgestellt werden soll, auf der sich der/die gesperrten Fahrstreifen befinden.

In Buchstabe c), 3. Absatz, 2. Zeile, ist die Entfernungsangabe „400 m“ durch die Angabe „ca. 400 bis 600 m“ zu ersetzen.

In Buchstabe c), 4. Absatz, ist der 1. Satz, beginnend mit „Diese Entfernung können.“ ersatzlos zu streichen.

Buchstabe d) erhält folgende neue Fassung:

An Arbeitsstellen auf Fahrbahnen mit mehr als zwei Fahrstreifen darf bei Sperrung eines inneren Fahrstreifens der Verkehr nur an einer Seite vorbeigeführt werden. Ist mehr als ein Fahrstreifen zu sperren, so ist die Einziehung jedes Fahrstreifens mit Absperrtafeln gestaffelt zu wiederholen.

Bei der gestaffelten mehrstreifigen Absperrung ist ein Abstand von 400 m zwischen den Absperrtafeln einzuhalten (Beruhigungsstrecke). Bei Sichtweiten von weniger als 400 m ist dieser Abstand so zu verringern, daß an der ersten Absperrtafel die Sicht auf die zweite gegeben ist. Der Streckenbereich von der ersten Absperrtafel bis zum Ende der Arbeitsstelle ist bei ortsfesten Arbeitsstellen mittels Baken oder Leitkegeln abzusperren. Beispiele sind in RPL NW V/5.1 u. 5.2 aufgezeigt.

Ziffer 4.2.2.3 wird um folgende neue Buchstaben e) und f) ergänzt:

e) Vorwarnung bei besonderen Situationen

Bei Arbeitsstellen auf den inneren Fahrstreifen sind zusätzliche Vorwarneinrichtungen am linken Fahrbahnrand aufzustellen, wenn die Sicht auf die Vorwarntafel verkehrsbedingt nicht gegeben ist (z. B. durch Lkw-Kolonnen). Hierfür kommen mechanische oder sonstige Warneinrichtungen oder Warnposten in Betracht.

f) Befinden sich zwischen der Vorwarnung und der Arbeitsstelle Zufahrten, so muß der zufließende Verkehr zumindest durch Zeichen 123 vorgewarnt werden.

Zu 4.2.2.4

Im 1. Absatz erhält der Halbsatz hinter der Klammer folgende neue Fassung: oder ausnahmsweise eine entsprechende Absperrtafel gemäß Abb. 2d, wenn sie ...

Zu 4.2.3.0

Im 2. Absatz erhält der 1. Satz folgende neue Fassung:

Erforderlichenfalls wird zur Verkehrsregelung Zeichen 222/223 (rechts oder links vorbei) an der Vorder- und/oder

Rückseite der Arbeitsfahrzeuge und -geräte und an der Rückseite der fahrbaren Absperrtafel angebracht (vgl. Anmerkung zu Abb. 2d und RPL NW V und NW VI).

Zu 4.2.3.1

Hinter den 1. Absatz ist folgende Anmerkung anzufügen:

(vgl. auch 4.2.2.3d)

Der 2. Absatz erhält folgende neue Fassung:

Die Verkehrsführung wird dem Verkehr durch Zeichen 222 an der Rückseite der Absperrtafel und durch Verkehrslenkungstafeln angezeigt.

Zu 4.2.3.2

Hinter dem Text wird angefügt: Im übrigen s. 3.5.3.3.

Zu 4.2.4.1

Hinter der Klammer sind die Worte „bzw. nur mit deren Zustimmung“ einzusetzen. Am Schluß des Textes ist folgender Hinweis anzufügen: Im übrigen gilt der v. g. Gem.RdErl. vom 3. 8. 1981.

Zu 4.2.4.2

Hinter dem 1. Absatz ist anzufügen:

Im übrigen gilt der v. g. Gem.RdErl. v. 3. 8. 1981.

Die Absätze 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen.

III

Änderungen bzw. Ergänzungen der Regelpläne in der Fassung des Allg. Rundschreibens Nr. 7/1980

Zu den Regelplänen des Anhang I bis IV

Folgende Regelpläne sind entsprechend den als Anlage beigefügten Regelplänen NW abzuändern:

RPL I/4 bis I/8

RPL II/1 bis II/8

RPL III/5 und III/6

RPL IV/4 und IV/6

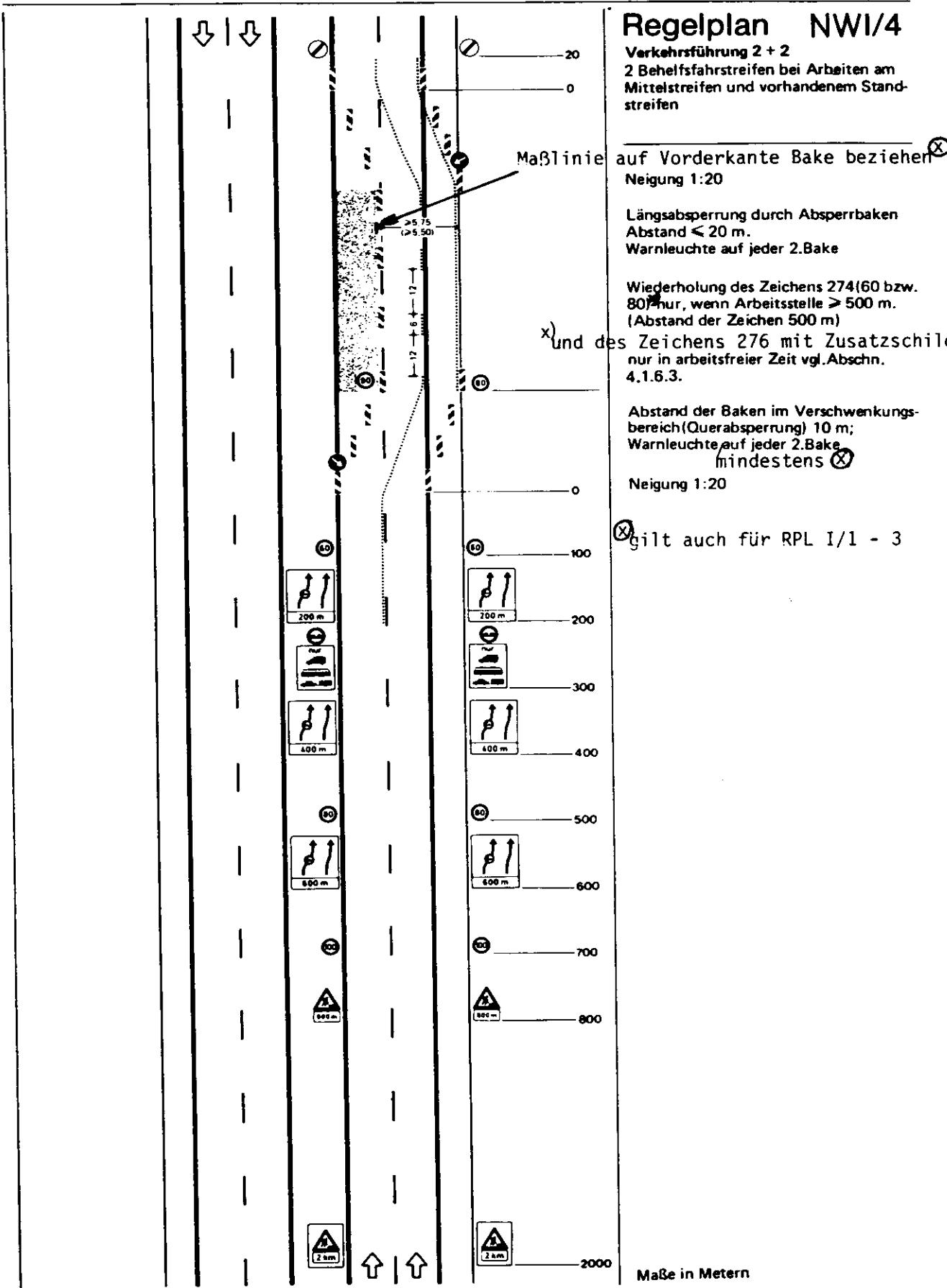
RPL IV/7 wird für ungültig erklärt.

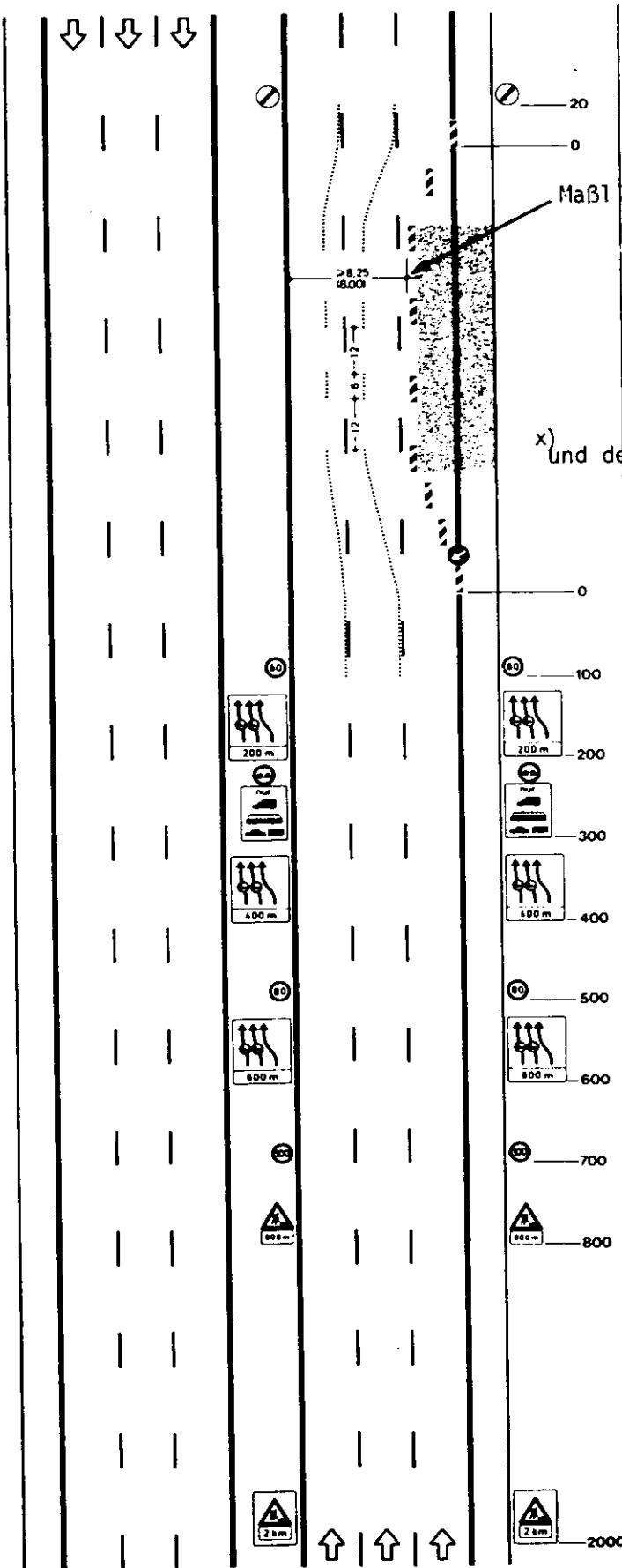
Zu den Regelplänen des Anhang V

Alle Regelpläne des Anhang V werden entsprechend der Neufassung der Abschnitte 3.5 und 4.2 der RSA außer Kraft gesetzt und durch die anliegenden Regelpläne NW V/1 bis NW V/6 ersetzt. RPL V/7 wird für ungültig erklärt.

Zu den Regelplänen des Anhang VI und VII

Die Regelpläne VI/1 bis VI/4 sind entsprechend den anliegenden Regelplänen NW VI/1 bis NW VI/4 abzuändern. Der Regelplan VII wird für ungültig erklärt und durch die Regelpläne des v. g. Gem.RdErl. v. 3. 8. 1981 ersetzt.



Regelplan NW I/5**Verkehrsführung 3 + 3****3 Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn**

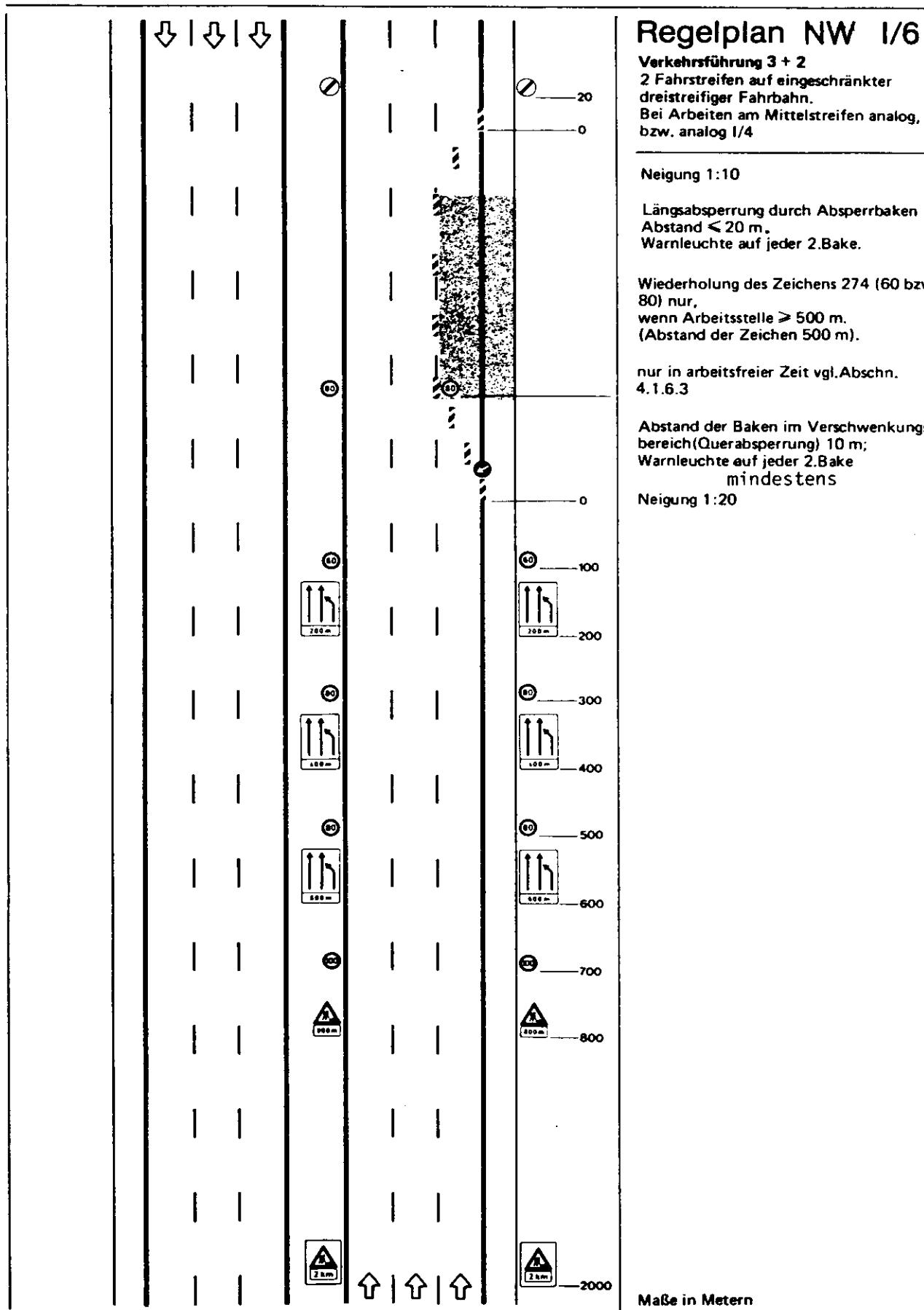
Maßl nie auf Vorderkante Bake beziehen
Neigung 1:10

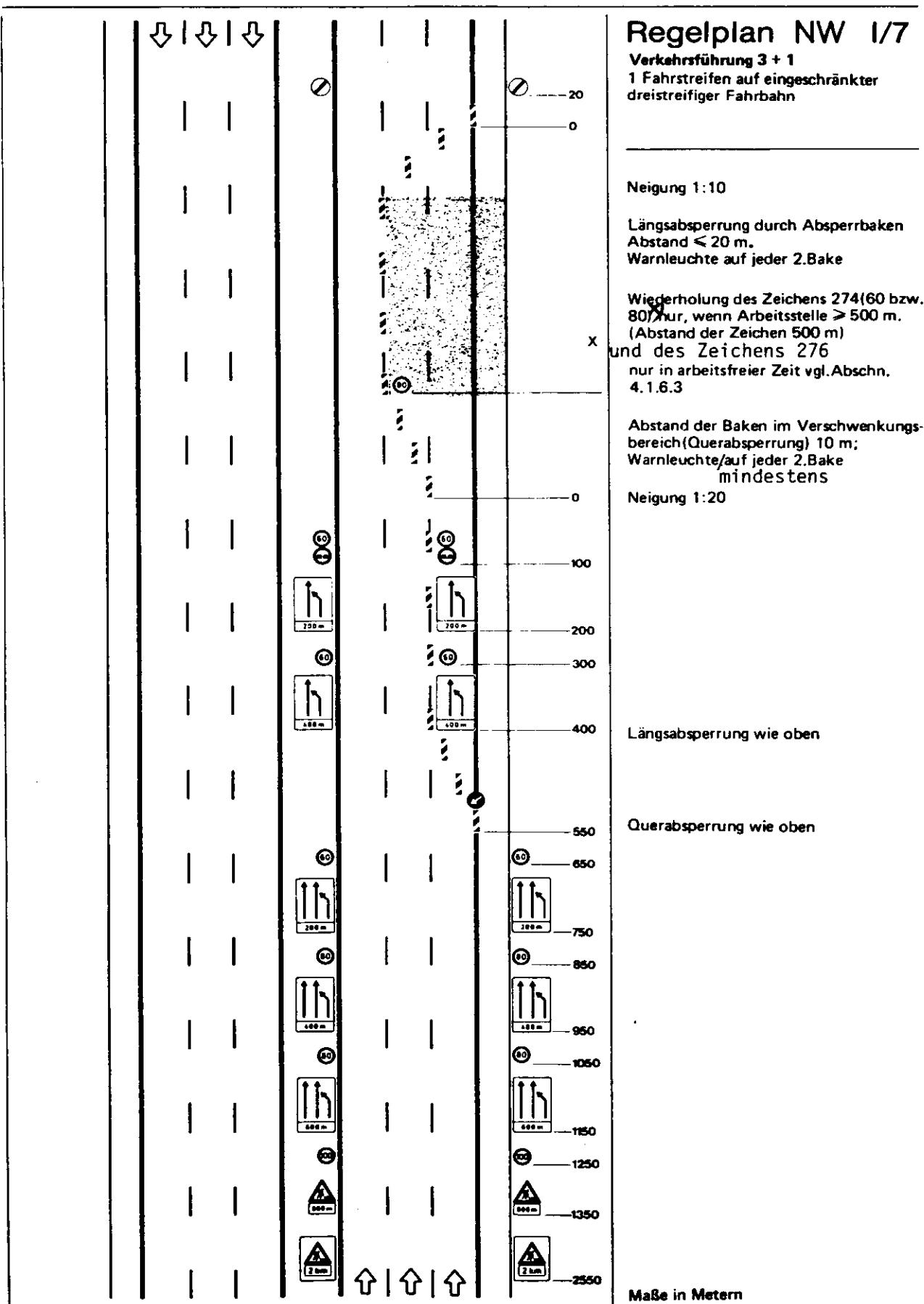
Längsabsperrung durch Absperrbaken
Abstand \leq 20 m.
Warnleuchte auf jeder 2.Bake

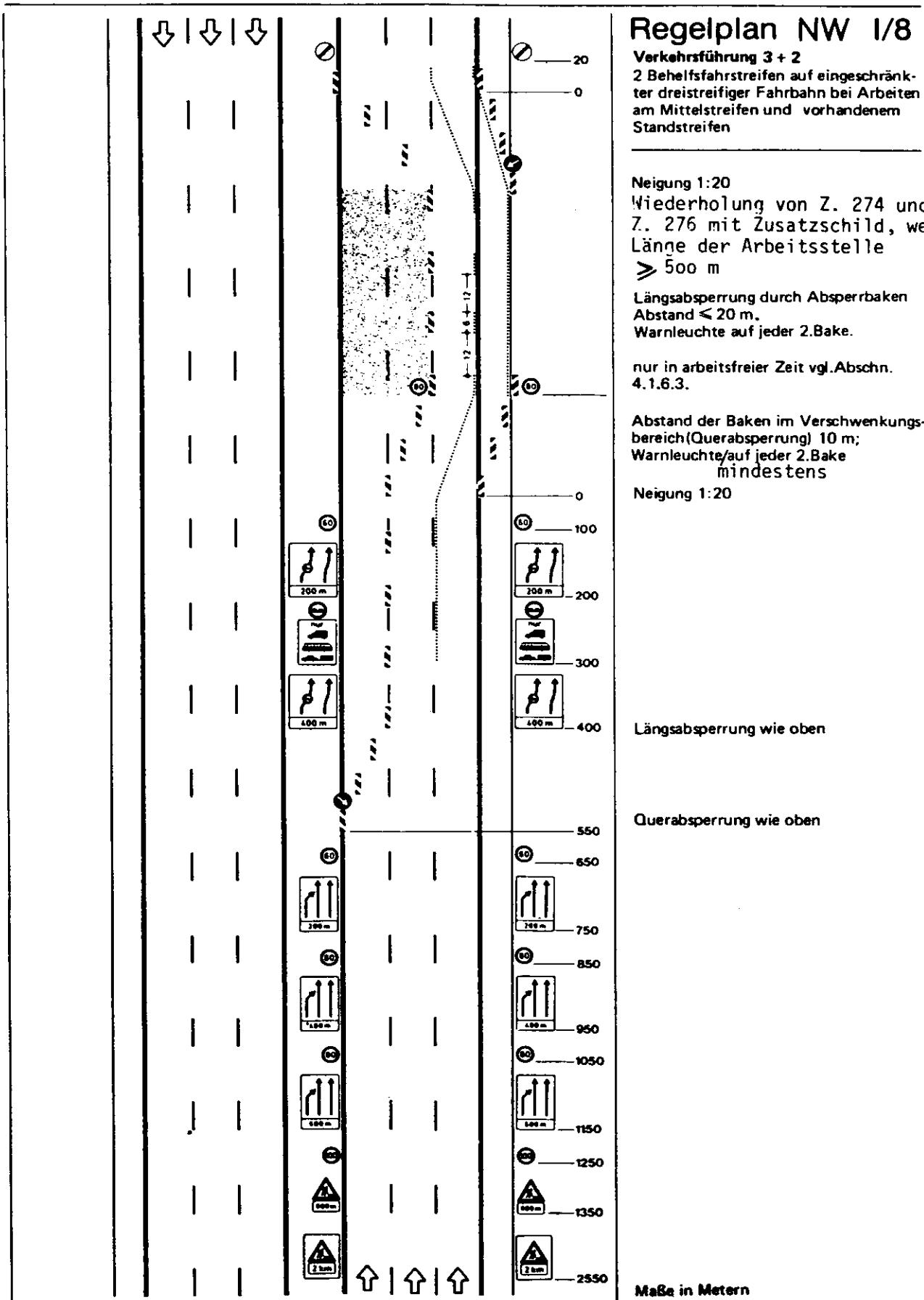
x) und des Z. 276 mit Zusatzschild
Abstand der Baken im Verschwenkungs-
bereich(Querabsperrung) 10 m;
Warnleuchte auf jeder 2.Bake
mindestens
Neigung 1:20

in arbeitsfreier Zeit 80 km/h vgl.
Abschn. 4.1.6.3.

Maße in Metern







Regelplan NW II/1

Verkehrsführung 3 + 1

3 Behelfsfahrstreifen auf der Gegenfahrbahn, 1(Behelfs-)Fahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

vgl. Ziffer 4.1.4.1, S. 42

¹⁾ Wiederholung jeweils nach < 500 m

(gilt auch für Pfeilmarkierung)

Abstand der Baken im Überleitungs-
bereich 10 m.

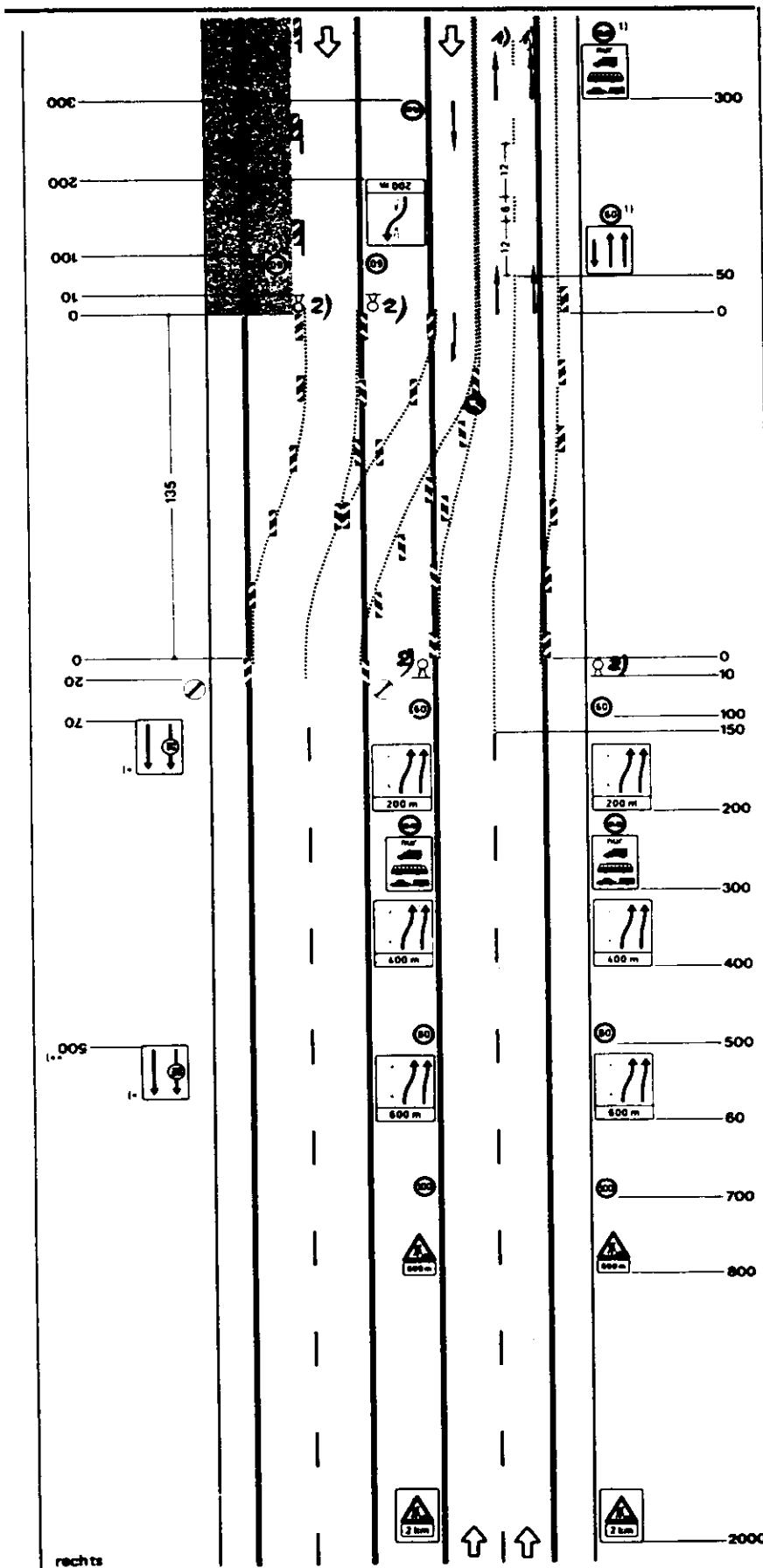
Warnleuchte auf jeder 2.Bake.

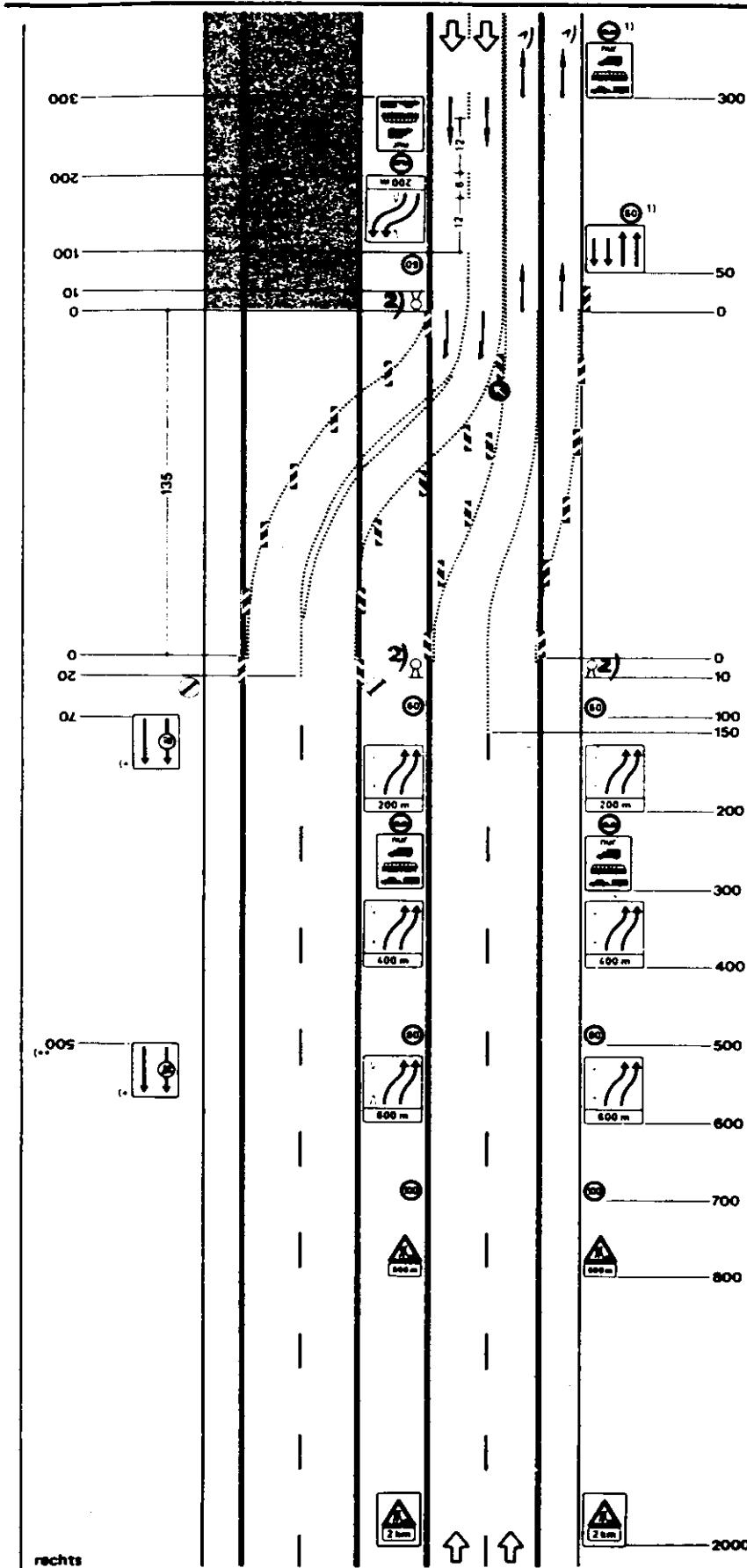
(mindestens

2)
bis auf weiteres Anbringung
der Blinkgeber am Auslege-
mast zulässig

^{*)} bei Bedarf (mit Z 275)
<sup>**) bei Steigungen je nach Örtlichkeit
größer</sup>

Maße in Metern





Regelplan NW II/2

Verkehrsführung 4 + 0

4 Behelfsfahrstreifen auf der Gegenfahrbahn

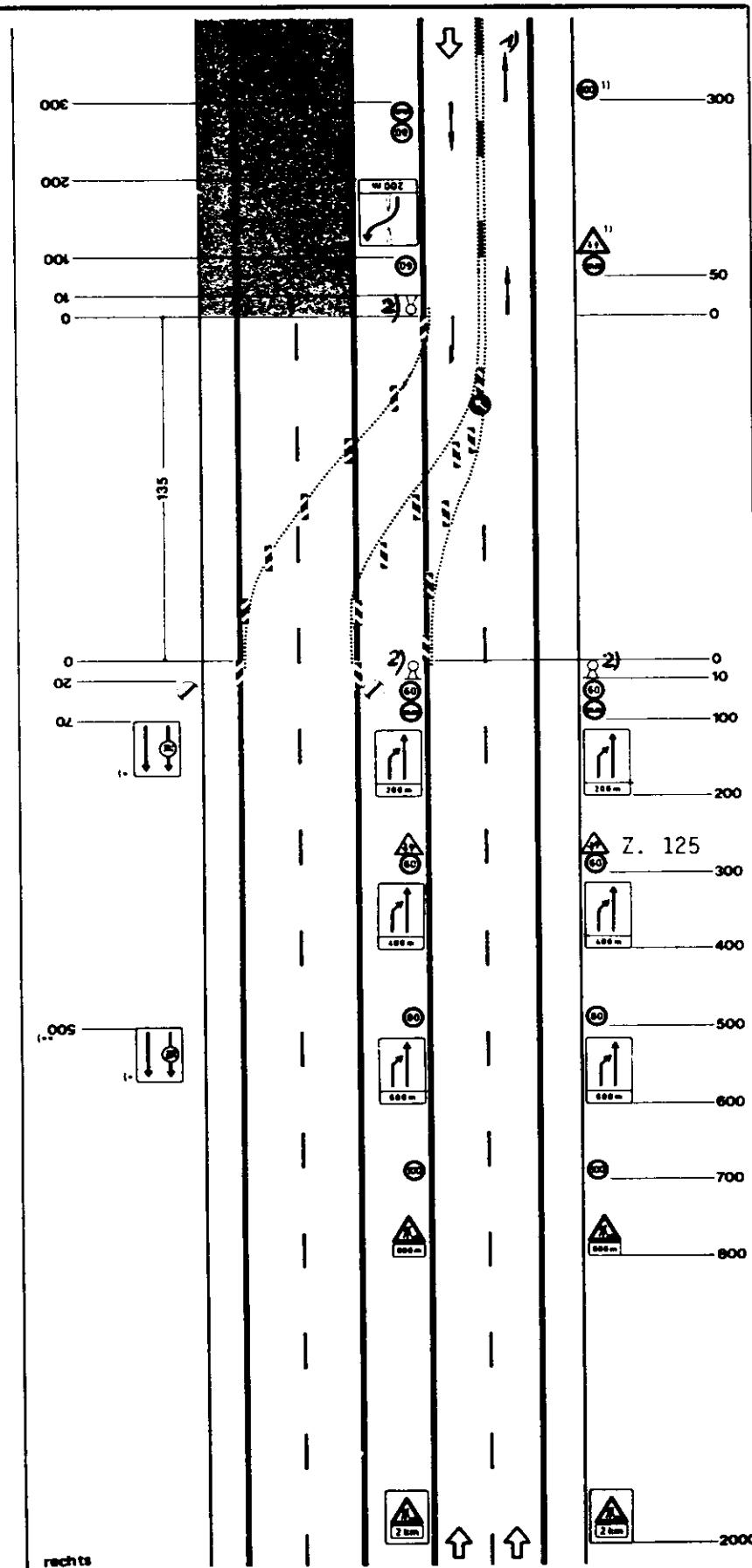
1) Wiederholung jeweils nach < 500 m
(gilt auch für Pfeilmarkierung)

2)s. RP NW II/1

**Abstand der Baken im Überleitungs-
bereich 10 m.
Warnleuchte auf jeder 2.Bake.
mindestens**

- *) bei Bedarf (mit Z 275)
- **) bei Steigungen je nach Ortlichkeit
größer

Maße in Metern

Regelplan NW II/3**Verkehrsführung 2 + 0****2 Fahrstreifen auf der Gegenfahrbahn**

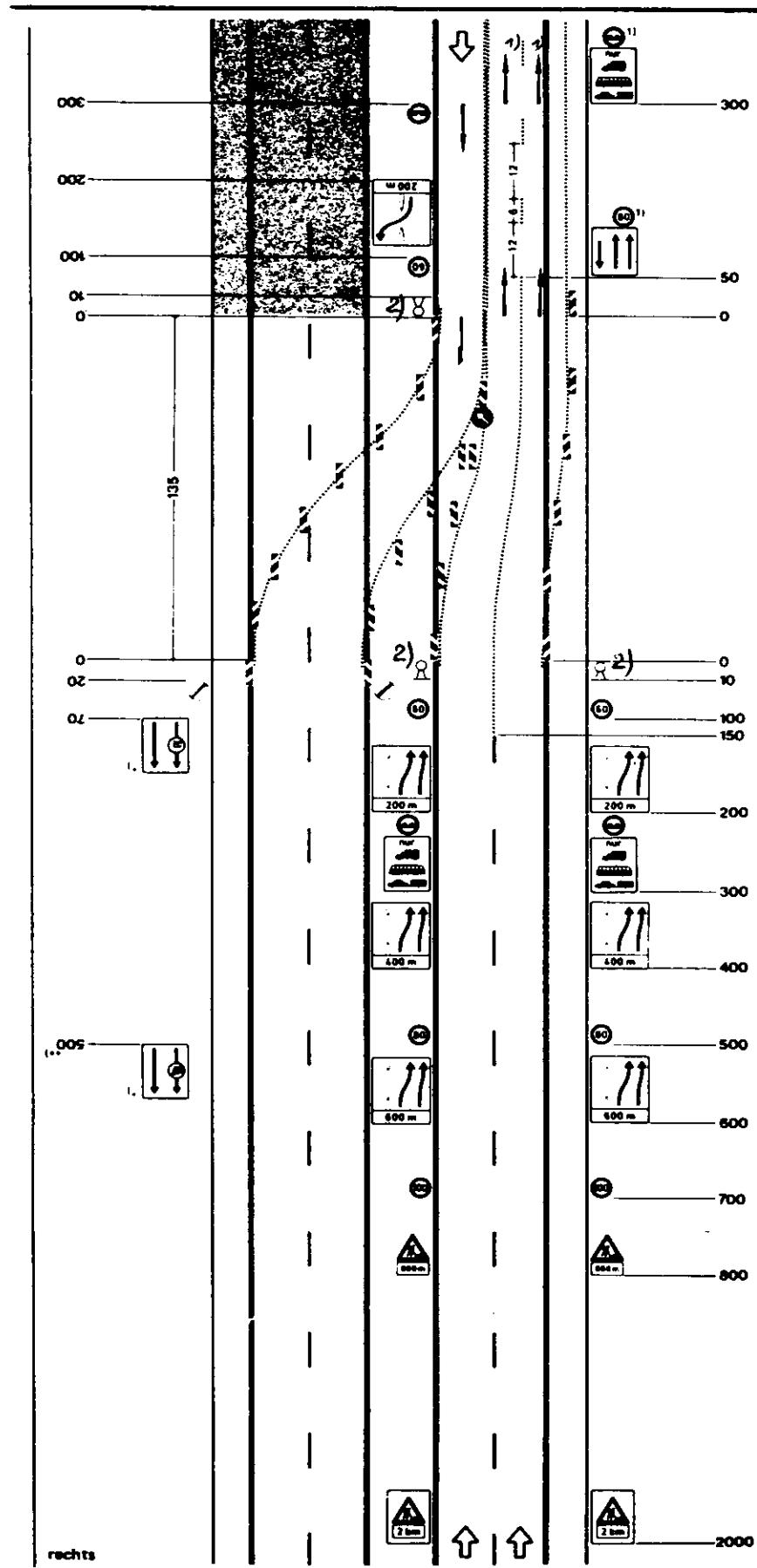
1) Wiederholung jeweils nach ≤ 500 m
(gilt auch für Pfeilmarkierung)

2) s. RPL NW II/1

Abstand der Baken im Überleitungsbereich 10 m.
Warnleuchte auf jeder 2. Baken.
mindestens

*) bei Bedarf (mit Z 275)
**) bei Steigungen je nach Örtlichkeit
größer

Maße in Metern



Regelplan NW II/4

Verkehrsführung 3 + 0

3 Belehrungsstreifen auf der Gegenfahrbahn

1) Wiederholung jeweils nach < 500 m
(gilt auch für Pfeilmarkierung)

2) s. RPL NW II/1

Abstand der Baken im Überleitungsbereich 10 m.
Warnleuchte auf jeder 2. Baken, mindestens

*) bei Bedarf (mit Z 275)
**) bei Steigungen je nach Örtlichkeit größer

Maße in Metern

Regelplan NW II/5

Verkehrsführung 4 + 2

4 Behelfsfahrstreifen auf der Gegenfahrbahn, 2 (Behelfs-) Fahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

vgl. Ziffer 4.1.4.1, S. 42

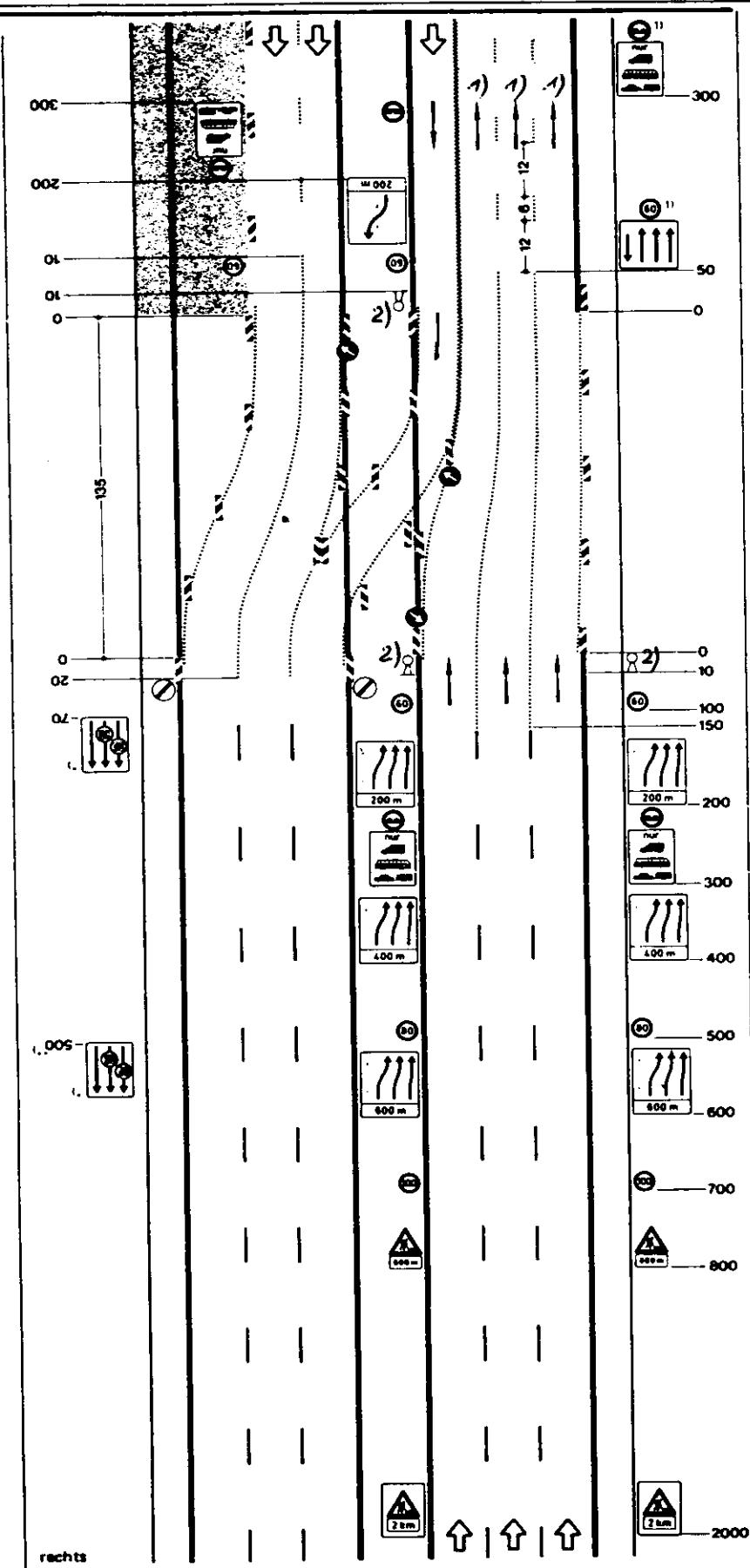
1) Wiederholung jeweils nach ≤ 500 m

(gilt auch für Pfeilmarkierung)

2) s. RPL NW II/1

Abstand der Baken im Überleitungs-
bereich 10 m.

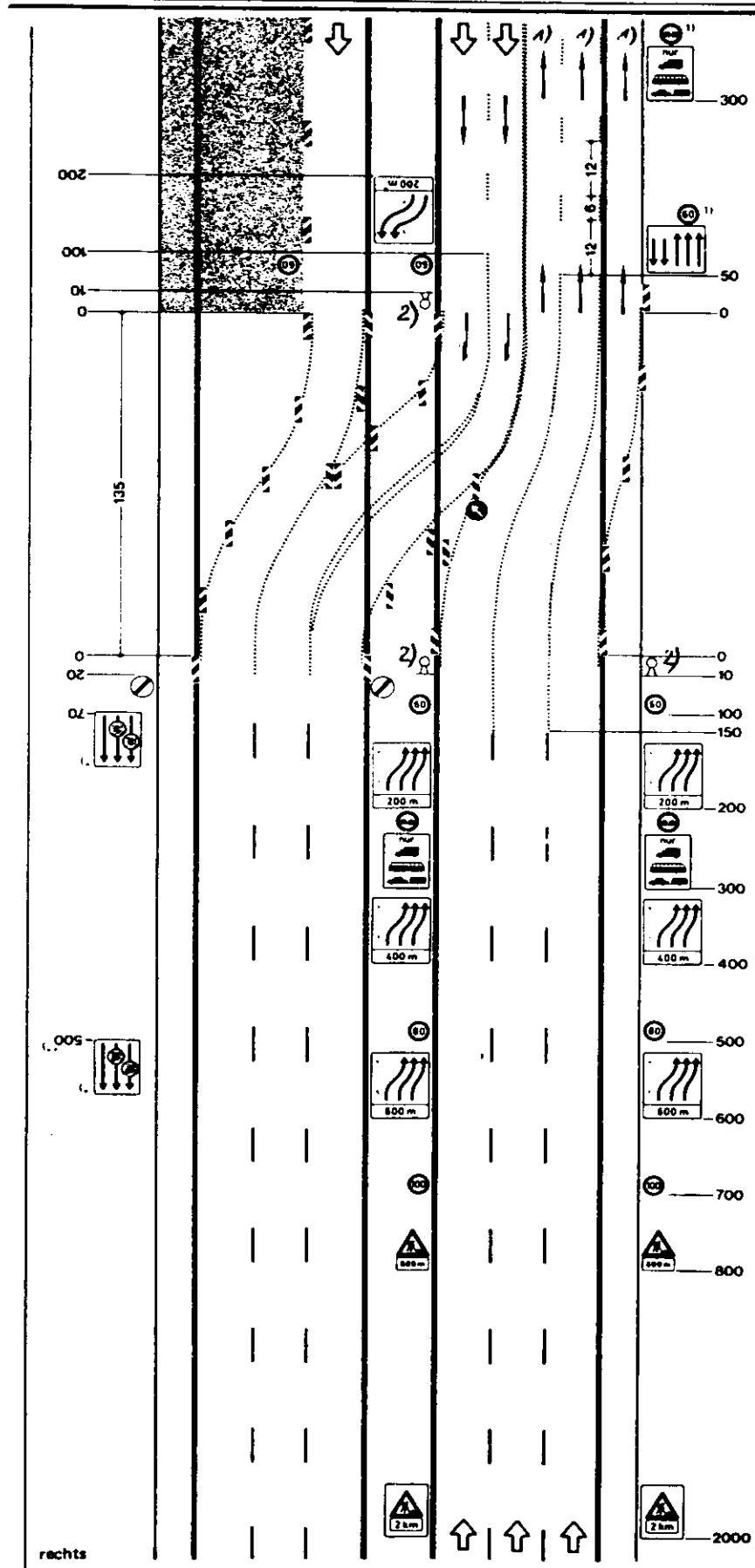
Warnleuchte auf jeder 2. Bake,
/mindestens



*) bei Bedarf (mit Z 275)

**) bei Steigungen je nach Örtlichkeit
größer

Maße in Metern



Regelplan NW II/6

Verkehrsführung 5 + 1

5 Behelfsfahrstreifen auf der Gegenfahrbahn, 1 (Behelfs-)Fahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

vgl. Ziffer 4.1.4.1, S. 42

¹⁾ Wiederholung jeweils nach < 500 m

(gilt auch für Pfeilmarkierung)

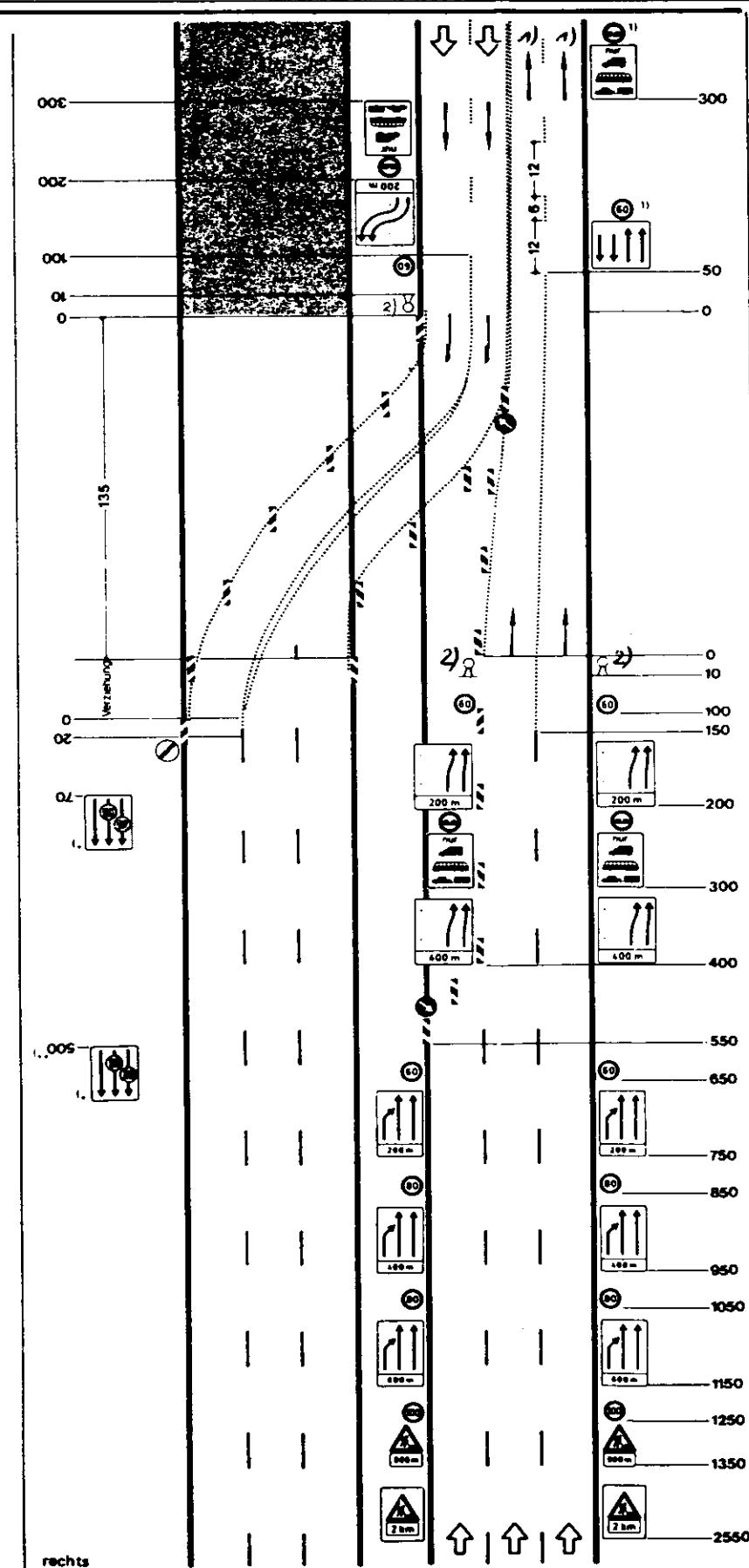
2) s. RPL NW II/1

Abstand der Baken im Überleitungs-
bereich 10 m.
Warnleuchte auf jeder 2. Baken.
/ mindestens

^{*)} bei Bedarf (mit Z 275)

<sup>**) bei Steigungen je nach Örtlichkeit
größer</sup>

Maße in Metern



Regelplan NW II/7

Verkehrsführung 4 + 0

4 Behelfsfahristreifen auf der Gegenfahrbahn (ohne Standstreifen)

1) Wiederholung jeweils nach < 500 m
(gilt auch für Pfeilmarkierung)

2) s. RPL NW II/1

**Abstand der Baken im Überleitungsbereich 10 m.
Warnleuchte auf jeder 2. Bake,
mindestens**

Längsabsperrung durch Absperrbaken
Abstand < 20 m.
Warnleuchte auf jeder Bake.

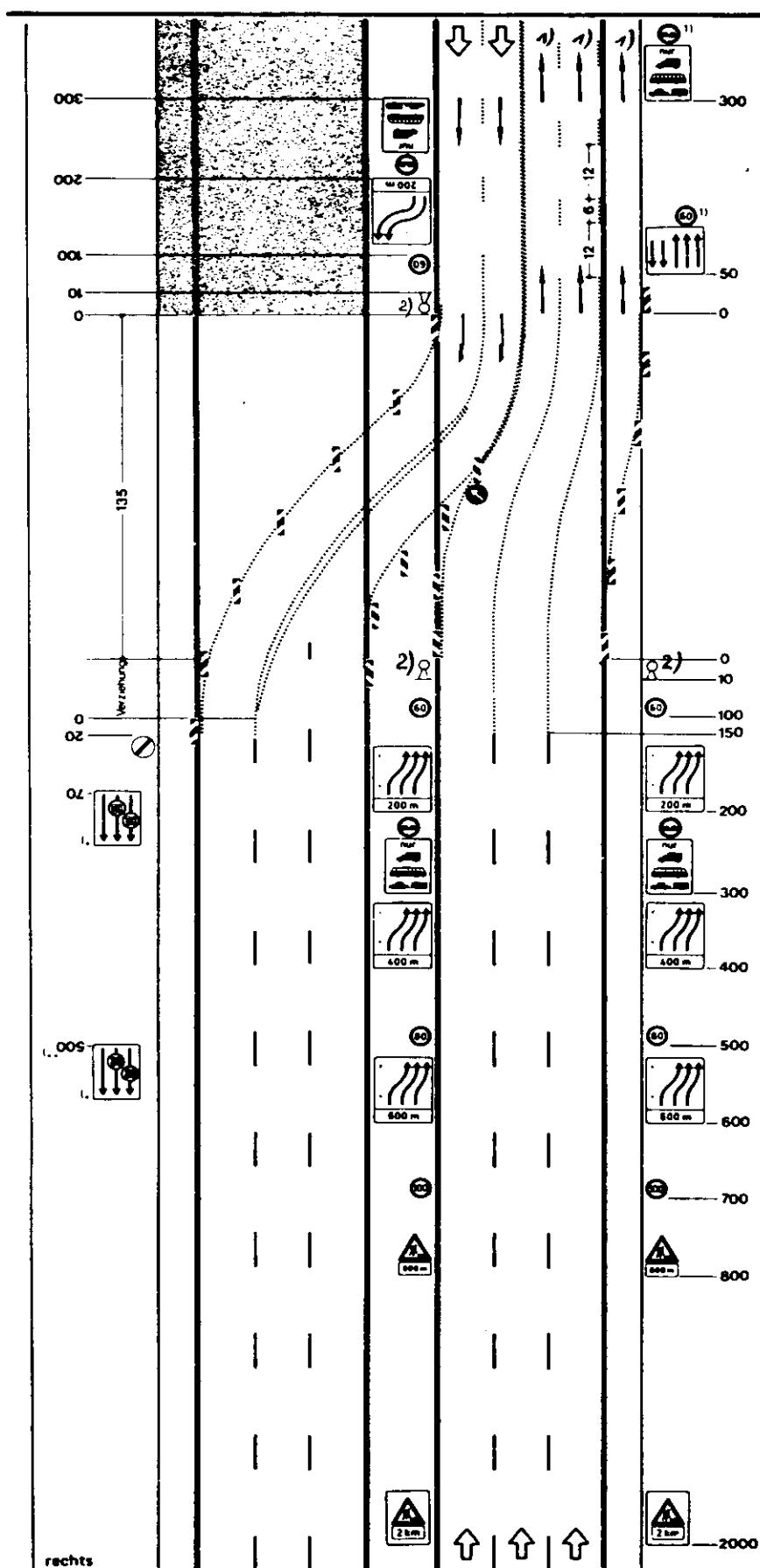
Abstand und Beleuchtung wie Überlebensbereich

Neigung 1:40

ab 1050 m werden die Verkehrsschilder beleuchtet

- *) bei Bedarf (mit Z 275)
- **) bei Steigungen je nach Örtlichkeit
größer

Maße in Metern



Regelplan NW II/8

Verkehrsführung 5 + 0

5 Belehrsfahrstreifen auf der Gegenfahrbahn

1) Wiederholung jeweils nach ≤ 500 m
(gilt auch für Pfeilmarkierung)

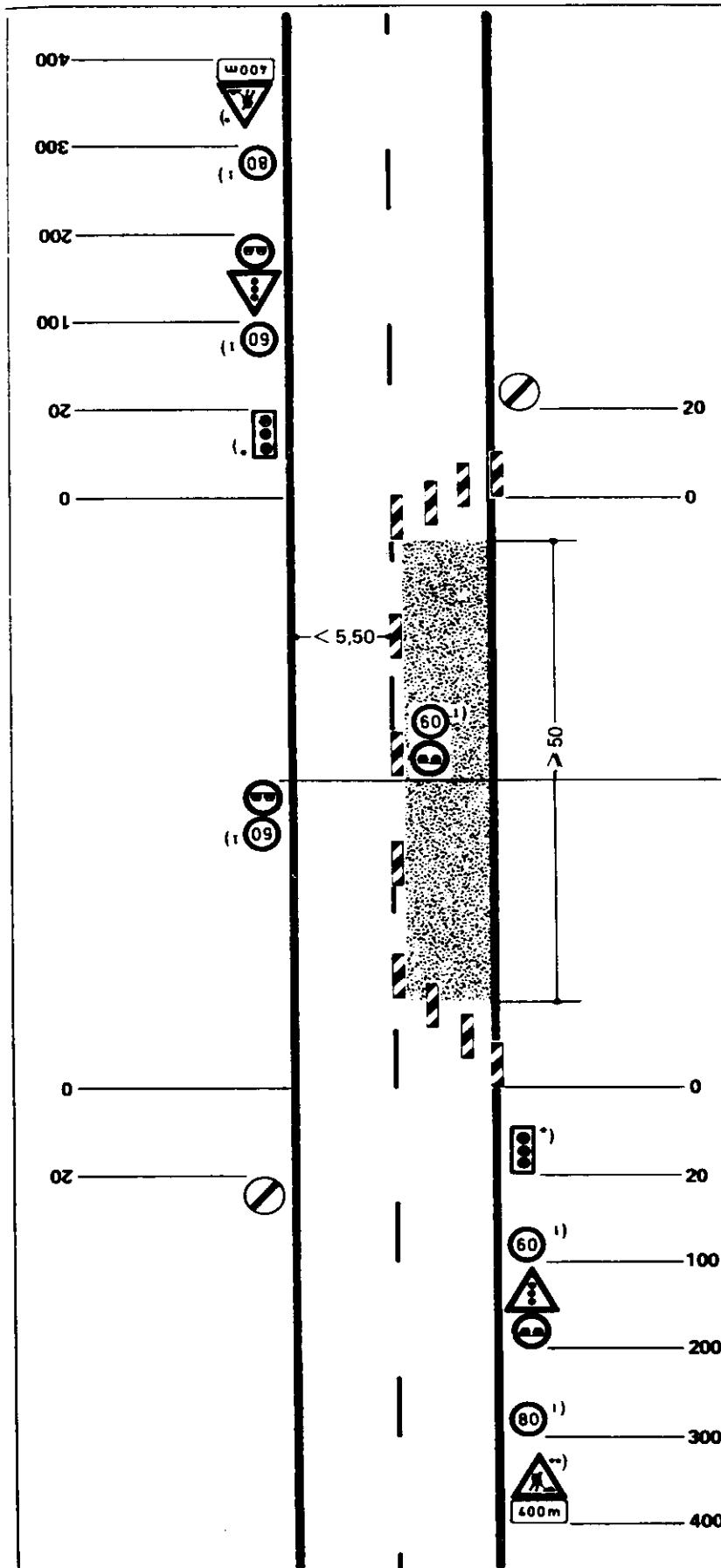
2) s. RPL NW II/1

Abstand der Baken im Überleitungsbereich 10 m.
Warnleuchte auf jeder 2. Bake,
mindestens

ab 500 m werden die Verkehrsschilder beleuchtet

*) bei Bedarf (mit Z 275)

**) bei Steigungen je nach Örtlichkeit größer



Regelplan NW III/5

Arbeitsstelle außerorts,
Fahrbahn halbseitig gesperrt,
Verkehrsregelung durch Lichtzeichen-
anlage.

Erforderlichenfalls sind die
Zeichen ab 400 m bis 100 m
links zu wiederholen

Neigung 1:3

Wiederholen bei Arbeitsstellen über
300 m Länge

Längsabsperrung durch Absperrbaken
Abstand < 10 m (< 20 m)
Warnleuchte auf jeder 2. Bake(jeder
Bake)

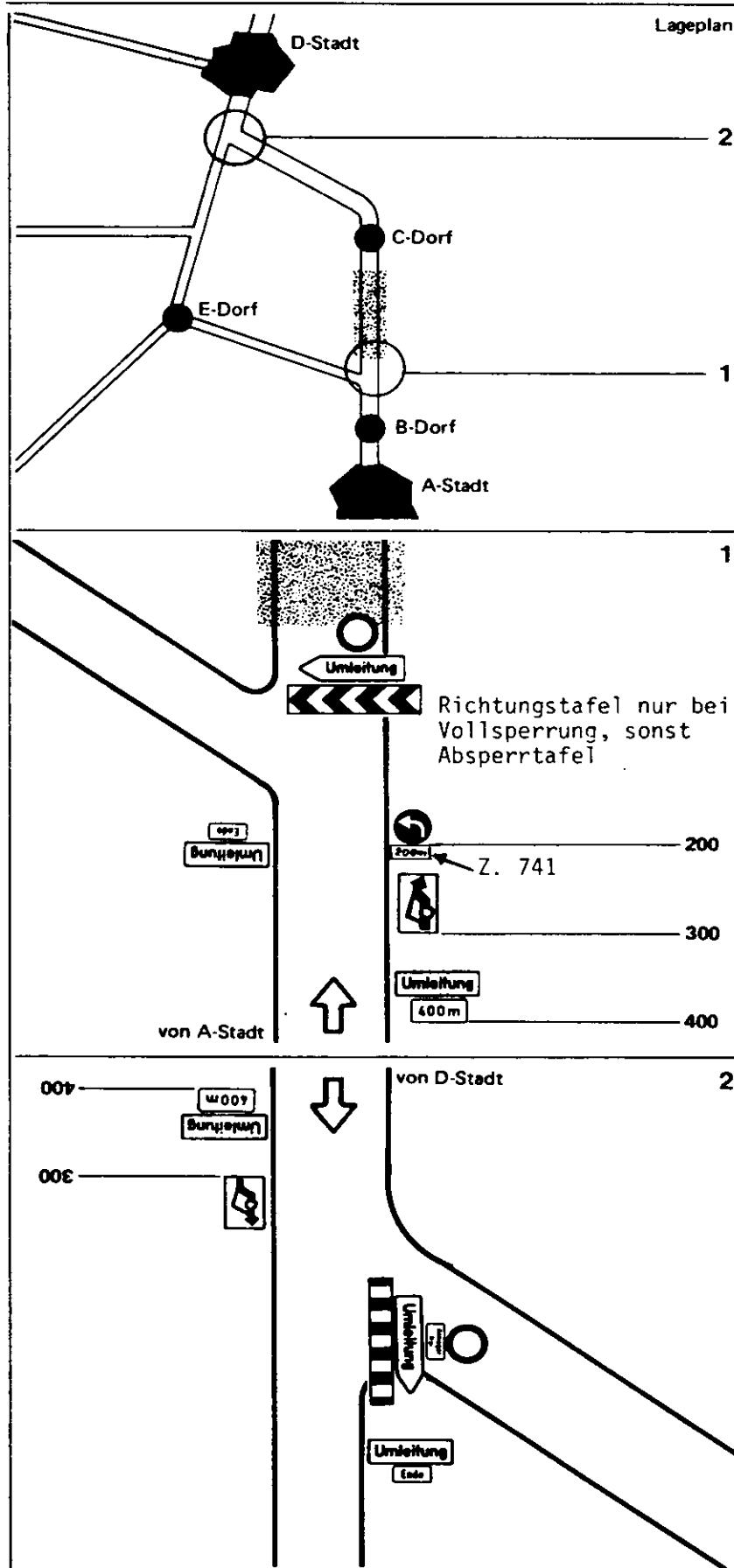
Neigung 1:10

¹⁾ Alternative 70/50, vgl. Abschn. 4.1.6.3

^{*)} LZ-Anlage

^{**}) bei häufigem Stau Z 123 und Z 741
auch in größerer Entfernung auf-
stellen

Maße in Metern



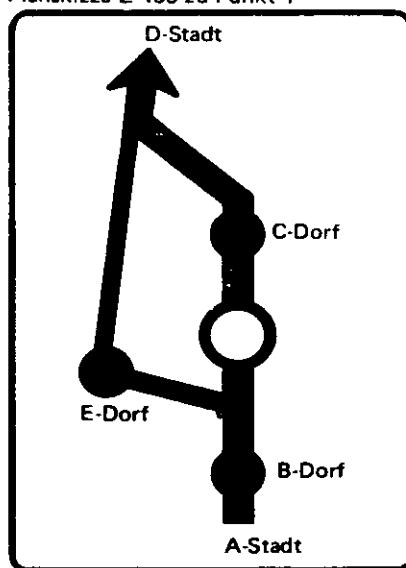
Regelplan NW III/6

Vollsperrung einer Straße außerorts

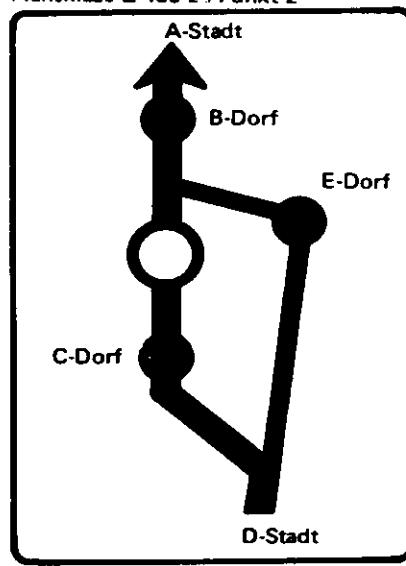
Auf Umleitungsstrecken können ggfis. Geschwindigkeitsbegrenzungen und Überholverbote erforderlich werden.

Maße in Metern

Planskizze Z 459 zu Punkt 1

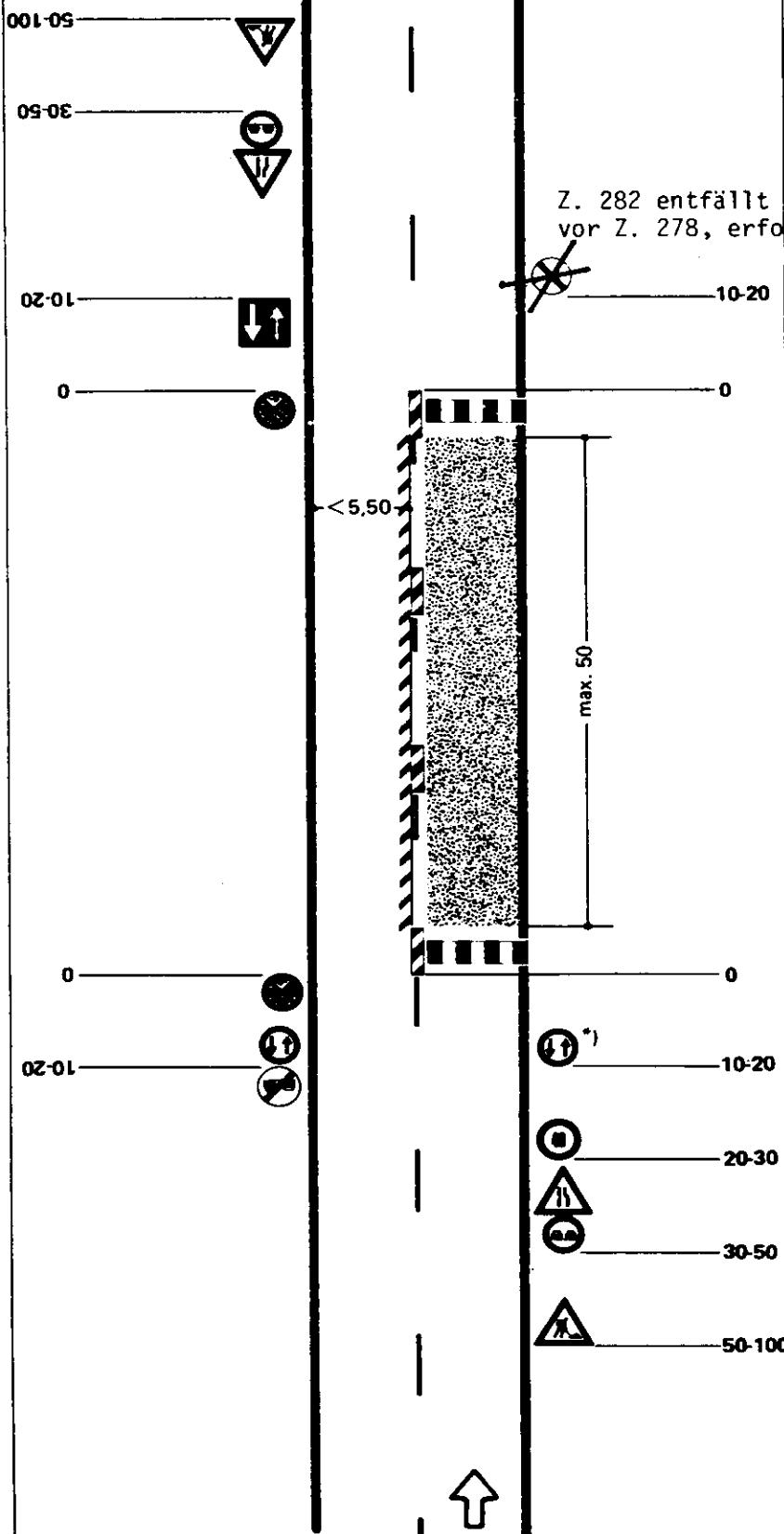


Planskizze Z 459 zu Punkt 2



Regelplan NW IV/4

Arbeitsstelle innerorts.
Fahrbahn halbseitig gesperrt.
Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen.



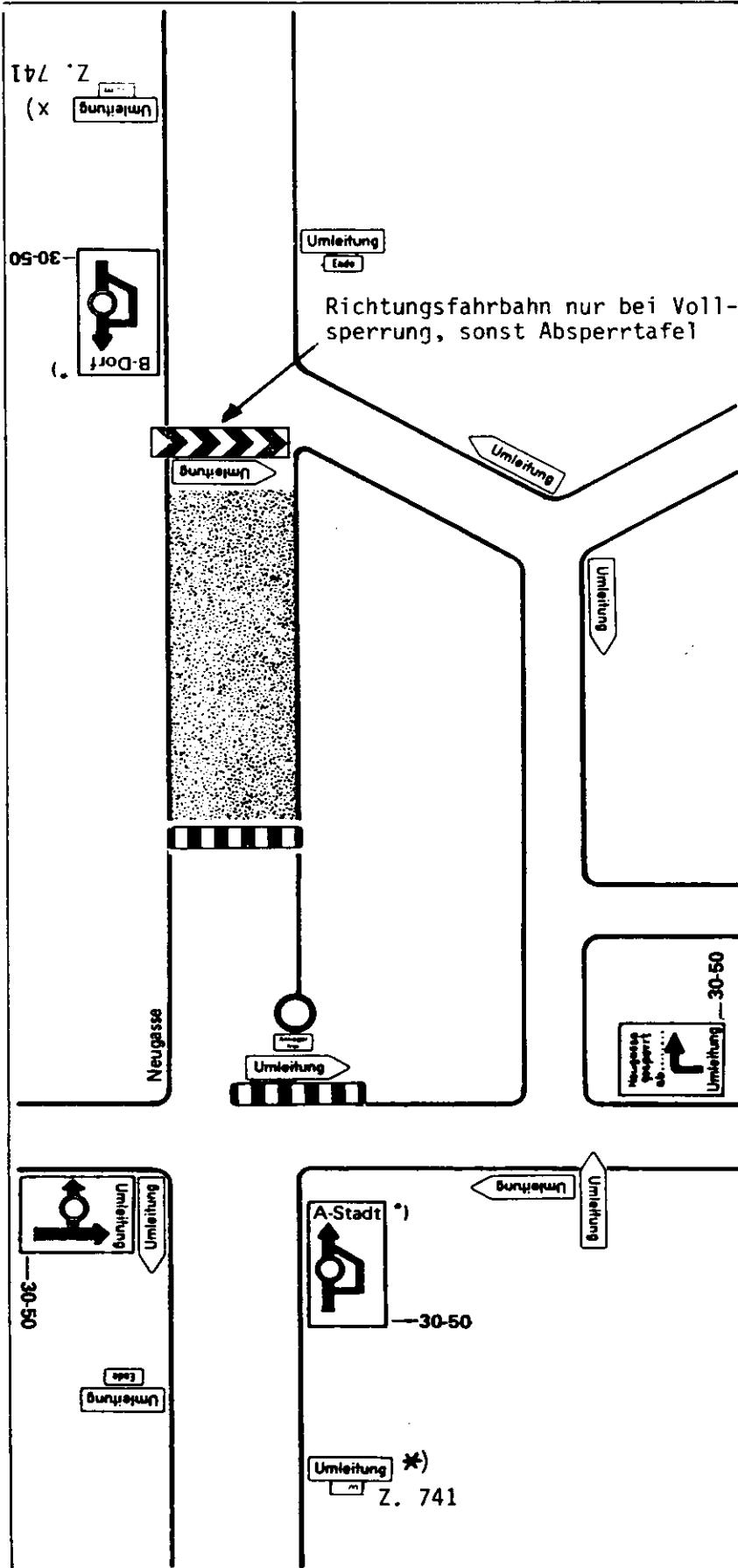
Längsabsperrung durch Absperrbaken oder -schränken. Rot-weiße Absperrleinen als zusätzliche Längsabsperrung

*) das Zeichen 208 ist links zu wiederholen, vgl. Abschn.3.1.1.3

Maße in Metern

Regelplan NW IV/6

Arbeitsstelle innerorts.
Vollsperrung einer Straße.



*) nur wenn erforderlich

Maße in Metern

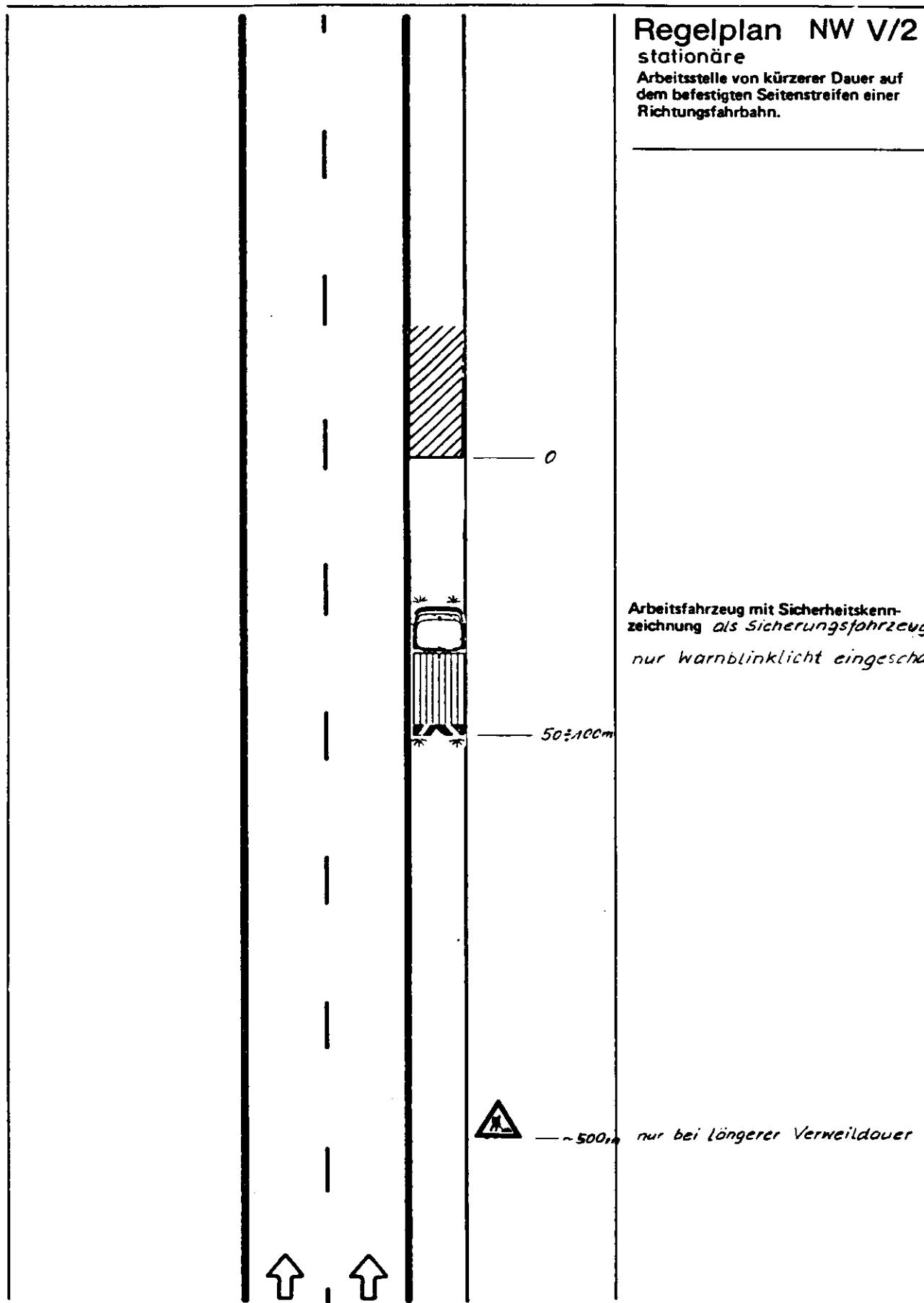
Regelplan NW V/1 bewegliche

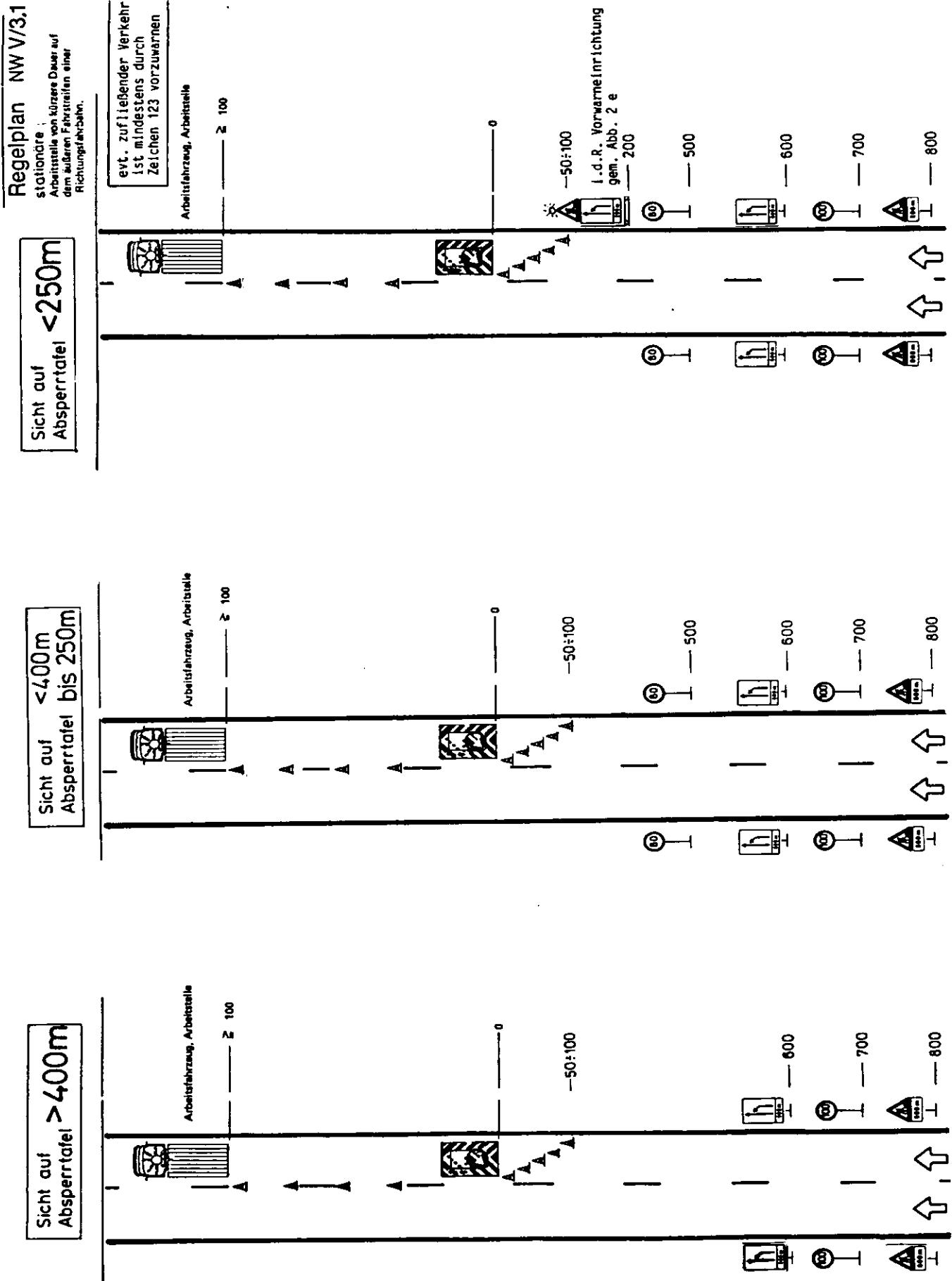
Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf
dem befestigten Seitenstreifen einer
Richtungsfahrbahn.



Arbeitsfahrzeug (z.B. Kehrmaschine,
Leitpfostenwaschgerät) mit Sicherheitskenn-
zeichnung
nur Wornblinklicht eingeschaltet







Regelplan NW V/3.2

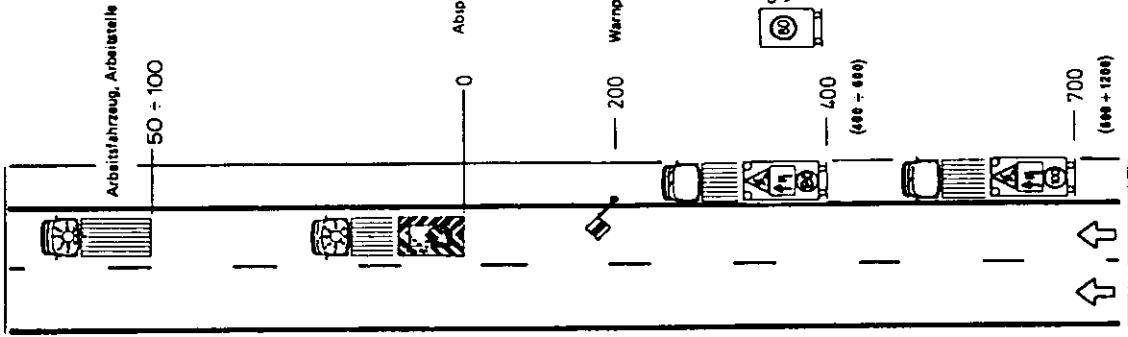
bewegliche

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf
dem äußeren Fahrbahnteil einer
Richtungsfahrbahn.

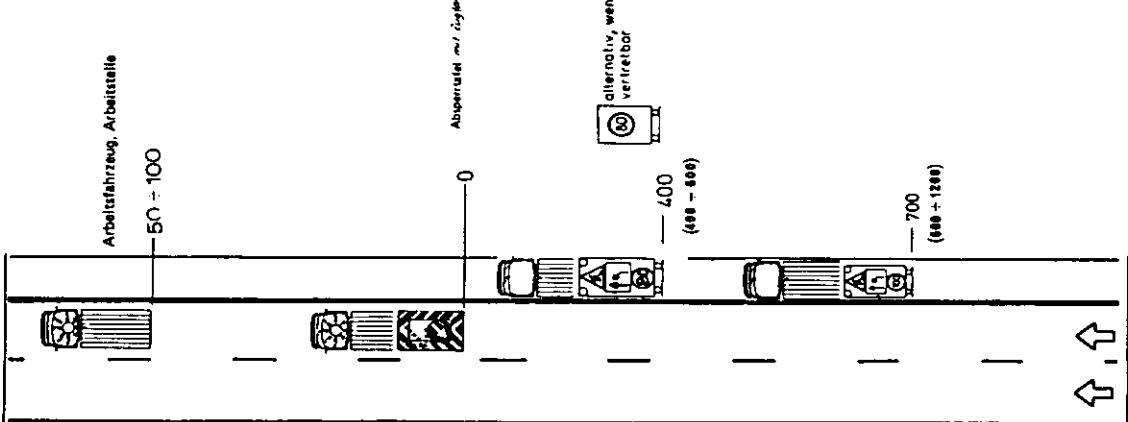
**Sicht auf
Absperrtafel <250m**

Dieser Regelplan ist auch
für stationäre Arbeitsstellen
zulässig, wenn diese nur
Stundenweise betrieben
werden. Zugfahrzeuge sind
abzukoppeln, Leitkegel und
Abstand der Arbeitsstelle
wie RPL NW V/3.1

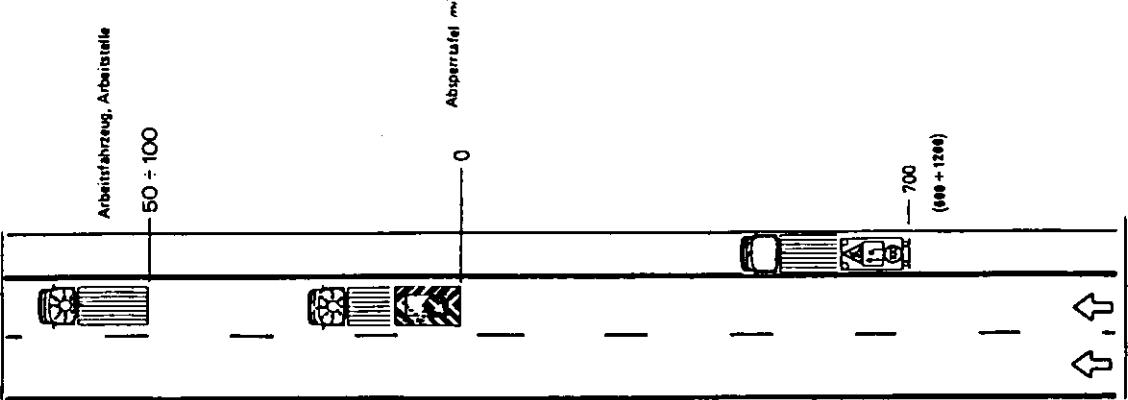
evt. zufließender Verkehr
ist mindestens durch
Zeichen 123 vorzuwarnen

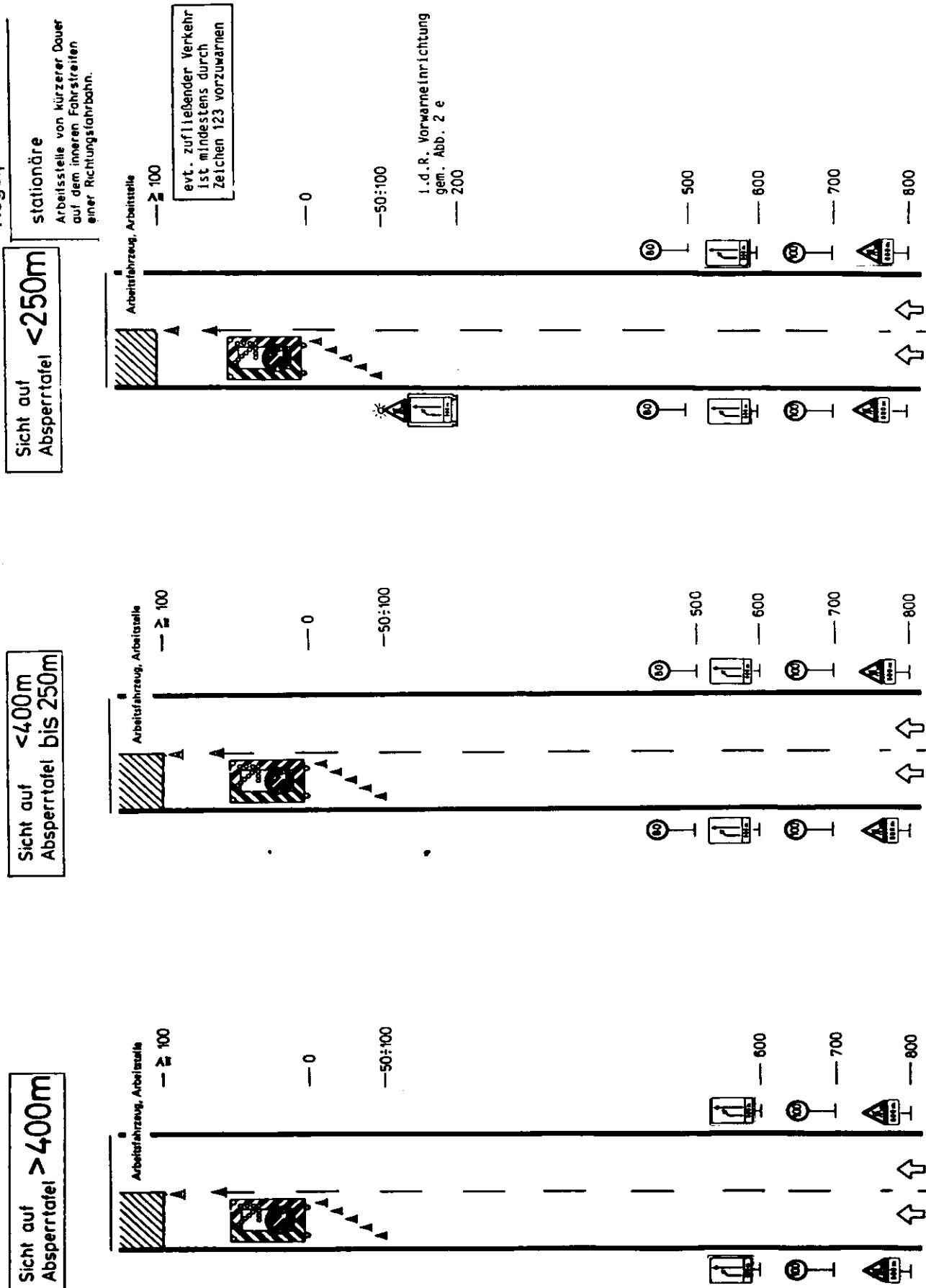


**Sicht auf
Absperrtafel
<400m
bis 250m**



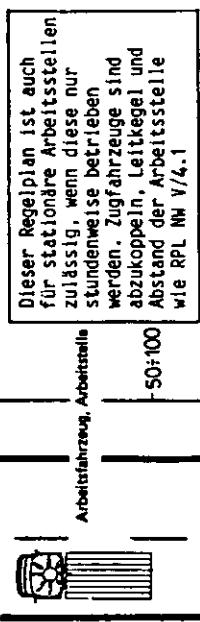
**Sicht auf
Absperrtafel
>400m**



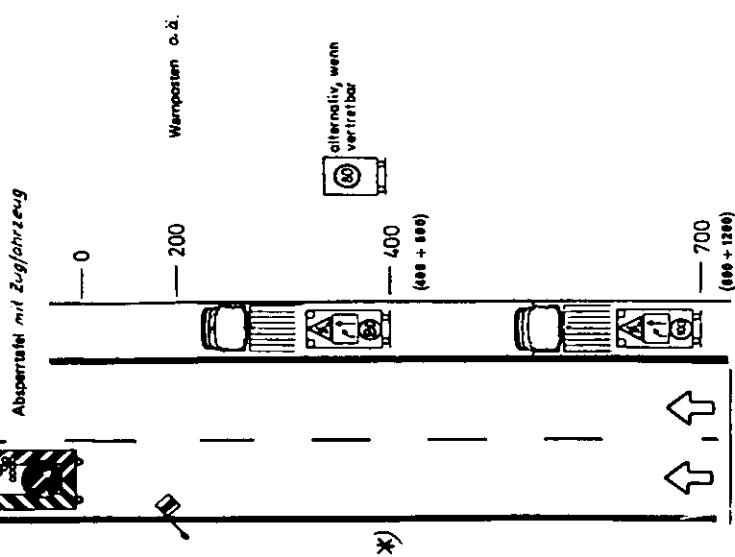
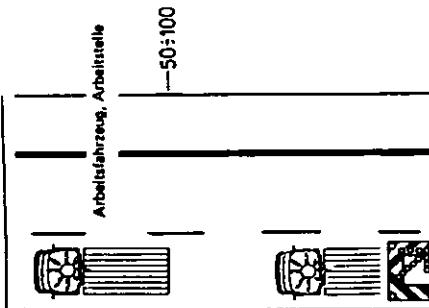
Regelplan NW V/4.1

Regelplan NW V/4.2**bewegliche**

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem inneren Fahrstreifen
einer Richtungsfahrbahn.

**Sicht auf <250m
Absperrtafel**

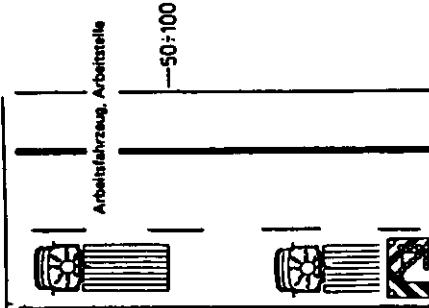
evt. zufliegender Verkehr
ist mindestens durch
Zeichen 123 vorzuwarnen

**Sicht auf <400m
Absperrtafel bis 250m**

Absperrtafel mit Zugfahrzeug

0

Absperrtafel mit Zugfahrzeug

**Sicht auf
Absperrtafel >400m**

Absperrtafel mit Zugfahrzeug

0

*) erforderlicherfalls zusätzliche
Horneinrichtung links gemäß 4.2.2.3 e

0

*) erforderlicherfalls zusätzliche
Horneinrichtung links gemäß 4.2.2.3 e

0

*) erforderlicherfalls zusätzliche
Horneinrichtung links gemäß 4.2.2.3 e

0

*) erforderlicherfalls zusätzliche
Horneinrichtung links gemäß 4.2.2.3 e

0

*) erforderlicherfalls zusätzliche
Horneinrichtung links gemäß 4.2.2.3 e

0

*) erforderlicherfalls zusätzliche
Horneinrichtung links gemäß 4.2.2.3 e

0

*) erforderlicherfalls zusätzliche
Horneinrichtung links gemäß 4.2.2.3 e

0

*) erforderlicherfalls zusätzliche
Horneinrichtung links gemäß 4.2.2.3 e

0

*) erforderlicherfalls zusätzliche
Horneinrichtung links gemäß 4.2.2.3 e

0

*) erforderlicherfalls zusätzliche
Horneinrichtung links gemäß 4.2.2.3 e

0

*) erforderlicherfalls zusätzliche
Horneinrichtung links gemäß 4.2.2.3 e

0

*) erforderlicherfalls zusätzliche
Horneinrichtung links gemäß 4.2.2.3 e

0

*) erforderlicherfalls zusätzliche
Horneinrichtung links gemäß 4.2.2.3 e

0

*) erforderlicherfalls zusätzliche
Horneinrichtung links gemäß 4.2.2.3 e

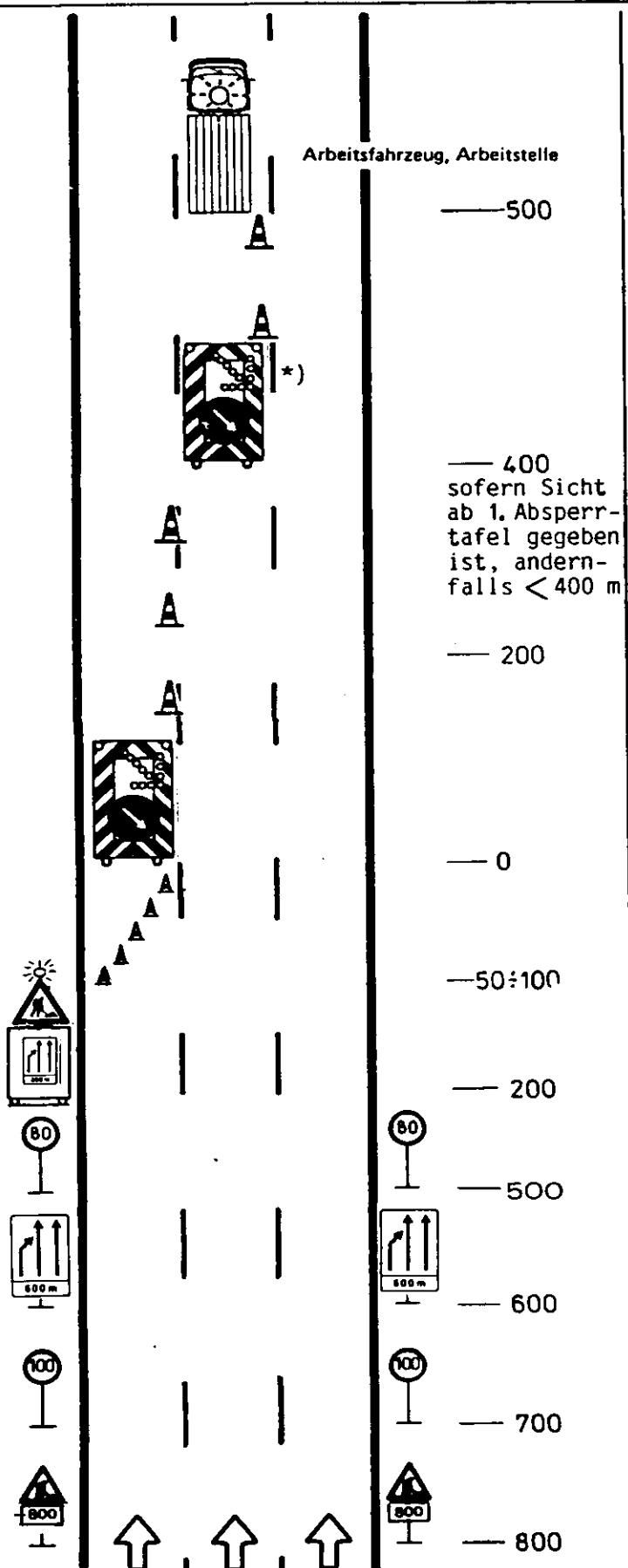
0

*) erforderlicherfalls zusätzliche
Horneinrichtung links gemäß 4.2.2.3 e

Regelplan NW V/5.1

stationäre

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem mittleren Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn.



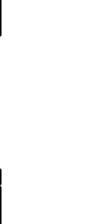
Diese Regelung gilt für alle Sichtweiten.

evt. zufließender Verkehr ist mindestens durch Zeichen 123 vorzuwarnen

Im Bedarfsfall ab hier Verkehrsführung gem. RPL NW V/6

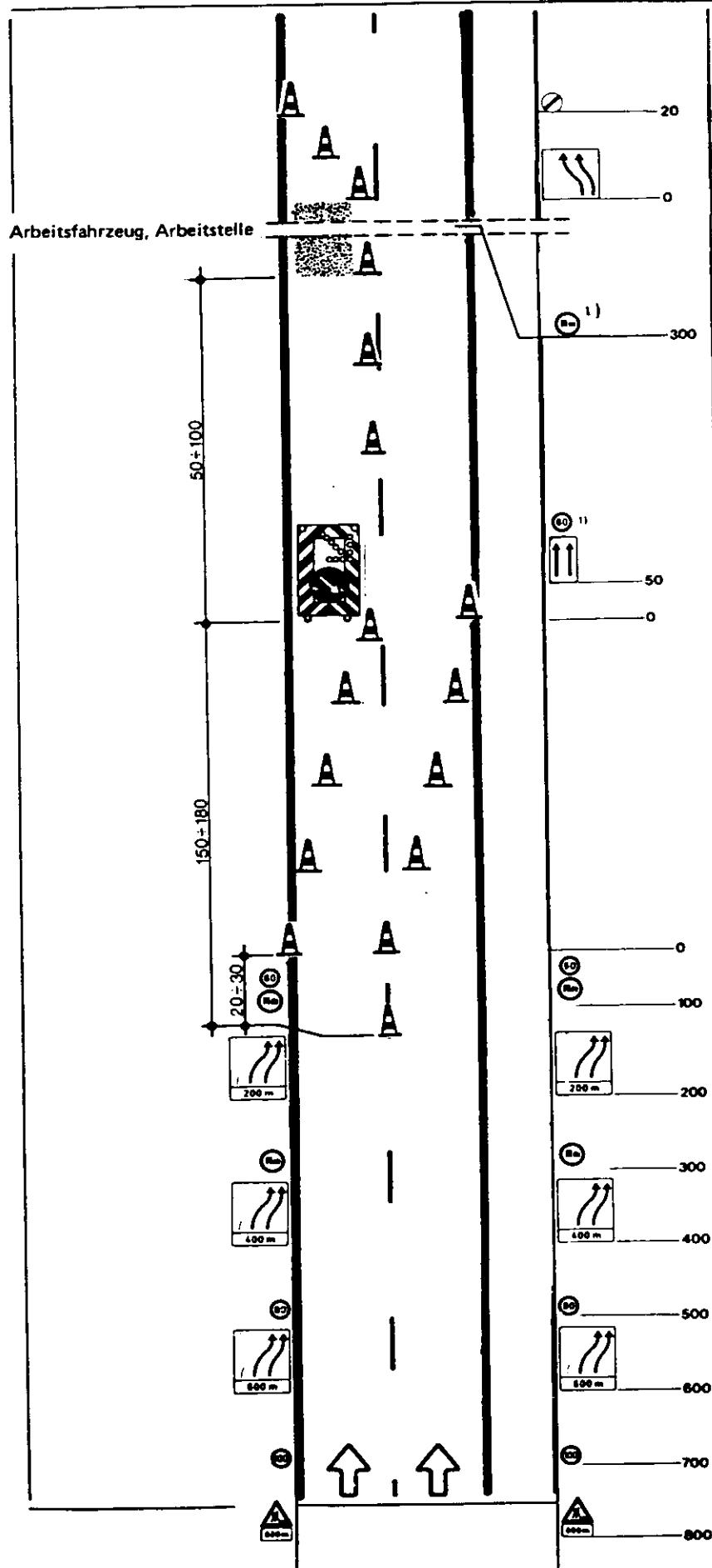
*) entspricht der Absperrtafel in RPL NW V/6

i.d.R. Vorwarneinrichtung gem. Abb. 2 e

					Regelplan NW V/5.2
					stationäre
			Arbeitsfahrzeug, Arbeitstelle	— 500	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem mittleren Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn.
				— 400 sofern Sicht ab 1 Absperrtafel gegeben ist, andernfalls < 400 m	nur für stundenweisen Betrieb zulässig
				— 0	Diese Regelung gilt für alle Sichtweiten.
				— 50÷100	evt. zufließender Verkehr ist mindestens durch Zeichen 123 vorzuwarnen
				— 400	*) i.d.R. Vorwarneinrichtung gem. Abb. 2 e
				— 700	
					
					
					

Regelplan NW V/6

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem inneren Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn mit Verkehrsführung über den Standstreifen.

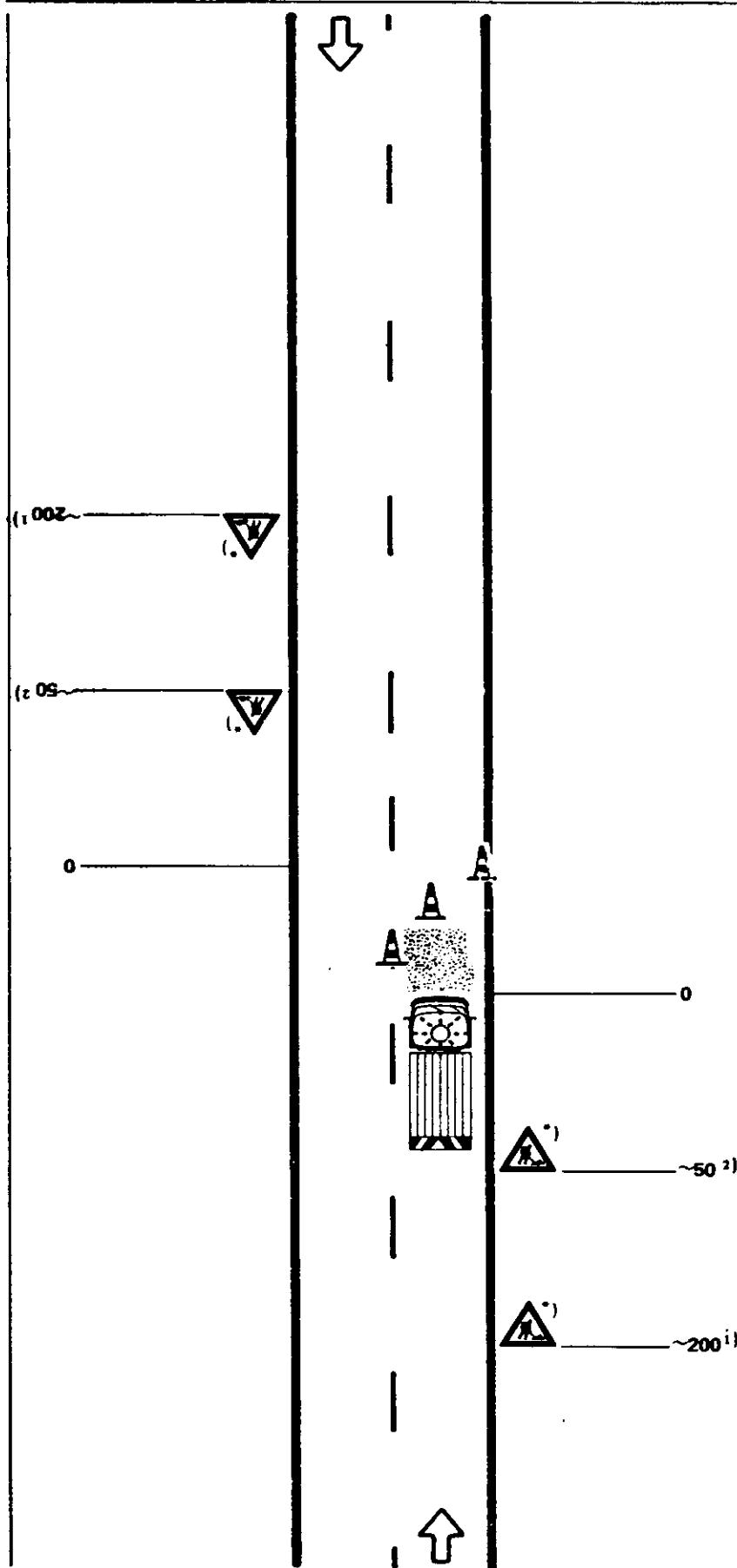


1) Wiederholung jeweils nach ≤ 500 m

Absperrtafel

Im Bedarfsfall ab hier auch für RPL NW V/5.1 anzuwenden.

Maße in Metern



Regelplan NW VI/1

Arbeitsstelle außerorts/innerorts von kürzerer Dauer auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr.

Arbeitsstelle unmittelbar vor Sicherungsfahrzeug

Arbeitsfahrzeug mit Sicherheitskennzeichnung oder Absperrtafel

x) vgl. 3.5.3.3

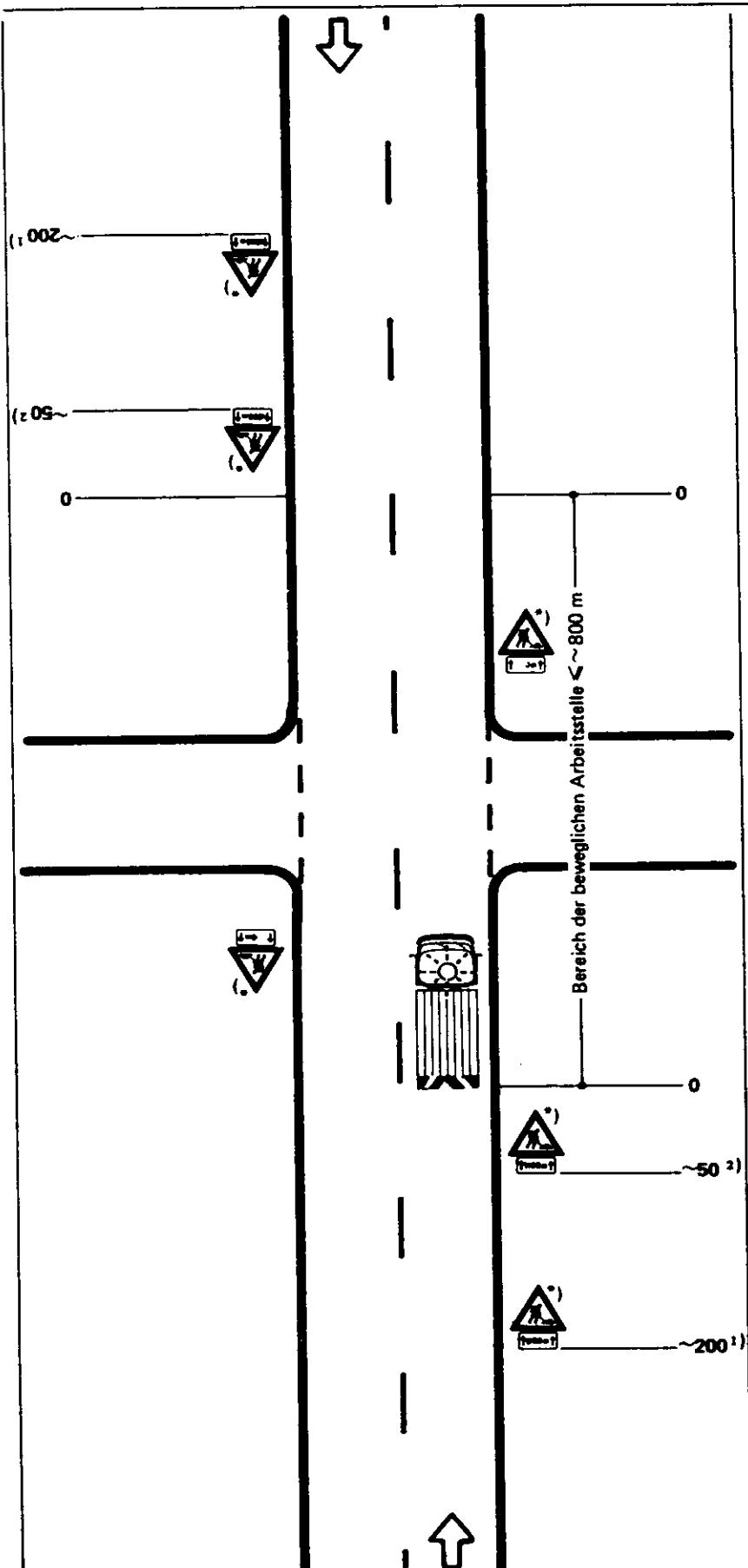
1) außerorts
2) innerorts

*) nur, wenn das Arbeits- oder Sicherungsfahrzeug nicht aus einer Entfernung von mindestens 200 m/50 m zu erkennen ist.

Maße in Metern

Regelplan NWVI/2

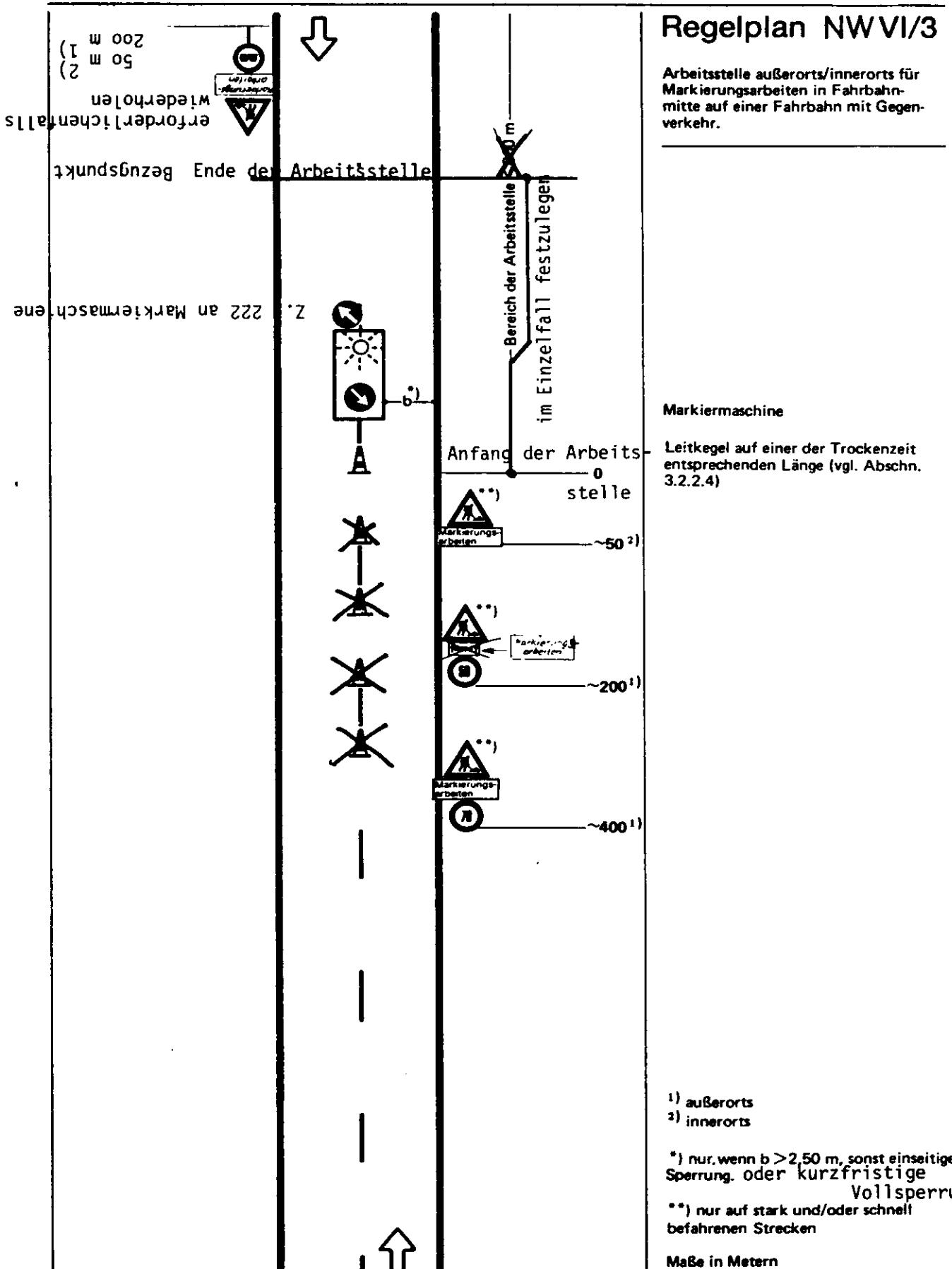
Bewegliche Arbeitsstelle außerorts/
innerorts auf einer Fahrbahn mit
Gegenverkehr.



- ¹⁾ außerorts
- ²⁾ innerorts

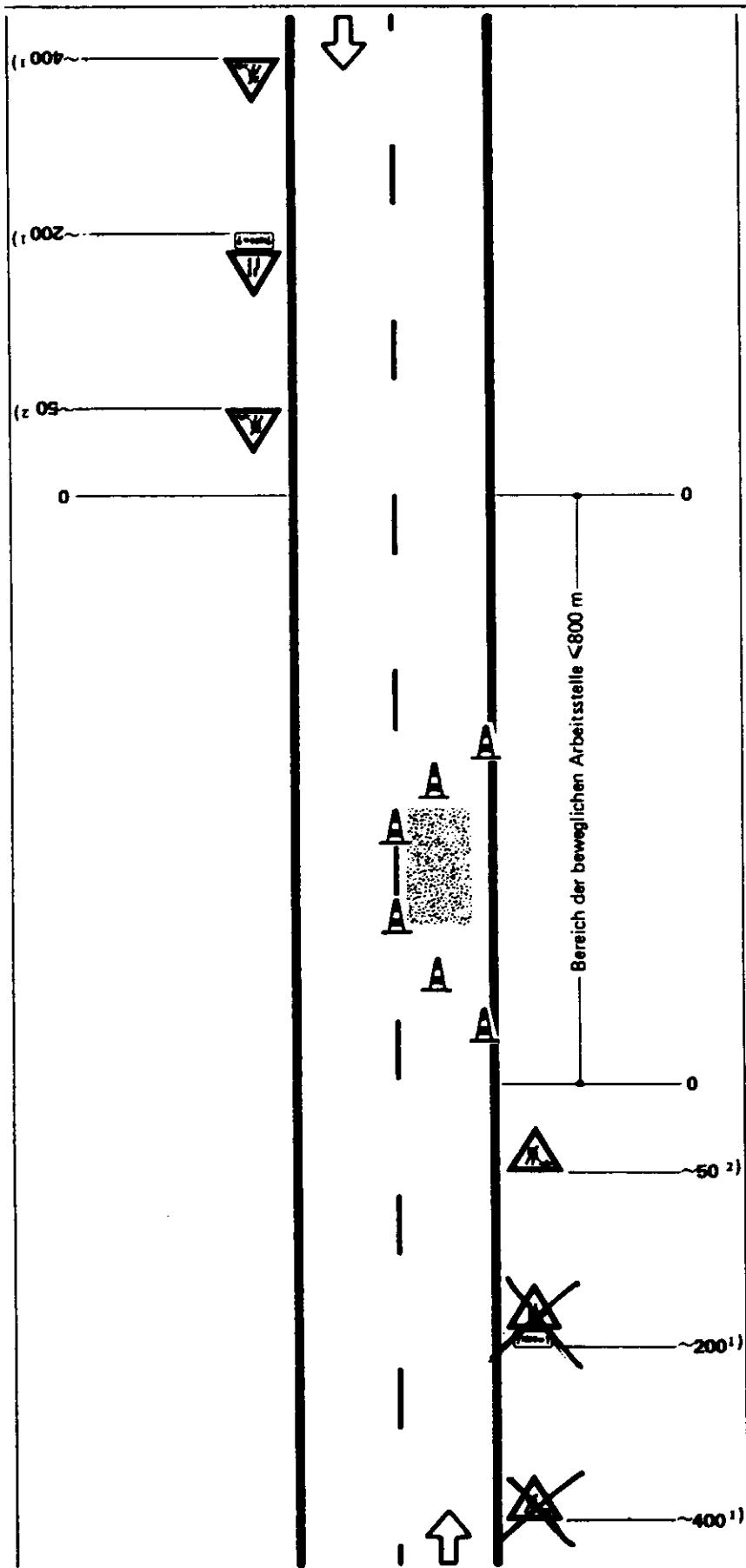
*) nur, wenn das Arbeits- oder Sicherungsfahrzeug nicht aus einer Entfernung von mindestens 200m / 50 m zu erkennen ist.

Maße in Metern



Regelplan NW VI/4

Arbeitsstelle ~~auf einer~~ innerorts von kürzerer Dauer auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr.



Absperrung durch Leitkegel (Abstand ≤ 6 m).
Neigung $\sim 1:10$ ¹⁾ / $\sim 1:5$ ²⁾.
In Ausnahmefällen Warnposten.

1) außerorts
2) innerorts
Maße in Metern

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 28 v. 28. 5. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20061	30. 4. 1986	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	352
2022	28. 4. 1986	Änderung der Betriebssatzung der Rhein. Landes- und Hochschulklinik Essen	355
2022	28. 4. 1986	Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	356
231	15. 4. 1986	Dritte Verordnung zur teilweisen Aufhebung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Bonn-Hardtberg	352
7124	15. 4. 1986	Verordnung zur Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“	352
7843	22. 4. 1986	Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Prämienregelung zugunsten der Schaffleischherzeuger	353
97	22. 4. 1986	Verordnung NW TS Nr. 1/86 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/85 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	353
	25. 3. 1986	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1986 (Umlagefestsetzungsverordnung 1986)	353
	25. 3. 1986	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1986 (Umlagefestsetzungsverordnung 1986)	353
	17. 4. 1986	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1986	354
	21. 4. 1986	Nachtrag zur Urkunde vom 3. März 1972 über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebebahn in der Gemarkung Ramsbeck	354

– MBl. NW. 1986 S. 824.

Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinwendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569